



- **Durchschrift** -

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Zum Zwecke der Zustellung ausgehändigt

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1

01662 Meißen

Kreis Lippe - Der Landrat
680 FG Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling

I. Smentek

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

766.0058/25/1.6.2 [BM-64]

22.12.2025

766.0059/25/1.6.2 [BM-65]

766.0060/25/1.6.2 [HB-61]

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 02.06.2025 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, letztmalig ergänzt am 02. Dezember 2025, wird aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA), an den nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Stadt Blomberg und der Stadt Horn-Bad Meinberg erteilt.

Zimmer: 629
Telefon: 05231 62-6291
Fax: 05231 63011-8862

I.Smentek@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

1. Standorte der Windenergieanlagen

<u>WEA</u>	<u>BM-64</u>
Gemeinde:	Blomberg
Gemarkung:	Wellentrup
Flur / Flurstück:	5 / 14, 71, 12, 13
East (UTM):	500 624,44
North (UTM):	5 752 826,4

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VII. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Sparkasse Paderborn-Detmold

Sparkasse Lemgo

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



3. Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile, der Erschließungswege, dem Kranstellplatz und der Anschlussleitungen (auf dem Anlagengrundstück)
- Erteilung von zwei Ausnahmen gem. § 16 Abs. 3 der AwSV bzgl. des außenliegenden Rückkühlers und dem Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche
- Genehmigung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1b, Nr. 2 und 5 der Wasserschutzgebietsverordnung Meinberger-Graben-Süd vom 13.12.1976 für die WEA HB-61
- Genehmigung gem. Anlage A Nr. 28 der Wasserschutzgebietsverordnung Blomberg Herrentrup vom 11.08.2017 für die WEA BM-65

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung bezieht sich allein auf die betroffenen Anlagengrundstücke (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.



Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I. TENOR	1
II. ANTRAGSUNTERLAGEN	5
III. BEDINGUNGEN UND NEBENBESTIMMUNGEN	11
IV. BEGRÜNDUNG	40
V. VERWALTUNGSGEBÜHR	52
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	52
VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN	53
VIII. ANLAGEN	55



II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Seitenanzahl
Ordner 1		
0.0	Deckblatt	1
0.1	Inhaltsverzeichnis	4
1.1.1	Formular Antrag gem. § 4 BImSchG	4
1.1.2	Flurstückliste	1
1.1.3	Koordinatenliste	1
1.2	Kurzbeschreibung des Projektes	14
1.3.1	Handelsregisterauszüge	3
1.3.2	Handelsregisterauszüge	2
1.4	Antrag auf bautechnische Nachweise	1
1.5.1	Kostenübernahmeerklärung Bekanntmachung UVPG	1
1.5.2	Kostenübernahmeerklärung bei Bekanntmachung Bauvorhaben	1
1.5.3	Kostenübernahmeerklärung Luftfahrt	1
1.5.4	Kostenübernahmeerklärung Prüfeningenieure	1
1.6	Stellungnahme zur Beteiligung privater Unternehmen	1
2.1	Übersichtsplan - Topographische Karte M 1: 25.000	1
2.2	Übersichtsplan - Auszug aus der Basiskarte M 1: 7.500	1
2.3	Übersichtsplan - Abstände zur Wohnbebauung M 1: 10.000	1
2.4	Übersichtsplan - Natur- und Gewässerschutz M 1: 25.000	1
2.5	Übersichtsplan - Landschaftsschutz und Denkmäler M 1: 25.000	1
2.6	Übersichtsplan - Abstände zu Medien und Infrastruktur M 1: 15.000	1
2.7	Übersichtsplan - Abstand zu Bestandsanlagen M 1: 30.000	1
2.8	Übersichtsplan - Erschließung Projektgebiet M 1: 7.500	1
2.9	Übersichtsplan - Permanente Erschließung	1
2.10	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1: 5.000	1
2.11.1	Übersichtsplan - Zuwegung und Standorte WEA1, WEA2 und WEA3 M 1: 2.000	1

2.11.2	Übersichtsplan mit Höhenlinien - Zuwegung und Standorte WEA1, WEA2 und WEA3 M 1: 2.000	1
2.11.3	Lageplan - Zuwegung und Standorte WEA1 und WEA2 M 1: 1.500	1
2.11.4	Lageplan mit Höhenlinien - Zuwegung und Standorte WEA1 und WEA2 M 1: 1.500	1
2.11.5	Lageplan - Zuwegung und Standorte WEA3 M 1: 1.500	1
2.11.6	Lageplan mit Höhenlinien - Zuwegung und Standorte WEA3 M 1: 1.500	1
2.11.7	Längsprofil WEA1 M 1: 500	1
2.11.8	Längsprofil WEA2 M 1: 500	1
2.11.9	Längsprofil WEA3 M 1: 500	1
2.11.10	Höhenplan H1 - Zuwegung und Standorte WEA1 und WEA2 M 1: 1.000/500	1
2.11.11	Höhenplan H2 - Zuwegung und Standort WEA1 und WEA2 M 1: 1.000/500	1
2.11.12	Höhenplan H3 - Zuwegung und Standort WEA3 M 1: 1.000/500	1
3.1	Formular Bauantrag	2
3.2	Formular Baubeschreibung	3
3.3	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2
3.4	Urkunde des Bauvorlageberechtigten	1
3.5.1	Amtlicher Lageplan - Übersichtskarte M 1: 2.000	1
3.5.2	Amtlicher Lagepläne WEA1 M 1: 1.000	1
3.5.3	Amtlicher Lageplan WEA2 M 1: 1.000	1
3.5.4	Amtlicher Lageplan WEA3 M 1: 1.000	1
3.6	Gutachten zur Standorteignung Bericht-Nr.: I17-SE-2025-329 vom 23. Juli 2025 von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum	35
3.7	Grundlagen zum Brandschutz - Nordex group	10
3.8	Brandmeldesystem - Nordex group	10
3.9	Brandschutzkonzept Bericht-Nr.: 25-2055_K1 von Engels Ingenieure Detmold, Lemgoer Straße 20, 32756 Detmold	40
3.10	Prüfbescheid Typenprüfung Bericht-Nr.: 3824115-162-d Rev. 1 vom 16.05.2024 von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München	7
Ordner 2		
4.1.1	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	1
4.1.2	Technische Daten	2
4.1.3	Technische Beschreibung - Nordex group	24



4.1.4	Übersichtszeichnungen Windenergieanlage M 1: 500	2
4.1.5	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	6
4.1.6	Transport, Zuwegung und Krananforderungen	42
4.1.7	Okatv-Schallleistungspegel	5
4.1.8	Rotorenndrehzahl	3
4.1.9	Allgemeine Dokumentation - Fundament	6
4.1.10	Bemessung Fundament Info	1
4.1.11	Allgemeine Wartungsanleitung	18
4.1.12	Bedienungsanleitung	118
4.2.1	Allgemeine Dokumentation - Blitzschutzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	11
4.2.2	Erdungsanlage der Windenergieanlage vom 01. August 2024, Dok.-Nr.: NALL01_008521_DE, Nordex Energy SE & Co. KG, Langenhorner Chaussee 600, 22419 Hamburg	9
4.2.3	Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen	8
4.2.4	Risikobewertung Eisfall Bericht-Nr.: 2025PAV00345 vom 16. Juni 2025 von der PAVANA GmbH, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum	24
4.3.1	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen	11
4.3.2	Technische Beschreibung Befahranlage	12
4.3.3	Flucht- und Rettungsplan	10
4.3.4	Alarmplan	1
4.4.1	Formular Verwertung und Beseitigung von Abfällen	2
4.4.2	Allgemeine Dokumentation - Abfallbeseitigung	6
4.4.3	Abfälle beim Betrieb der Anlage	5
4.5.1	Formular Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	1
4.5.2	Schalltechnisches Gutachten Bericht-Nr.: I17-SCH-2025-084 Rev. 0 vom 12. Mai 2025 von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum	69
Ordner 3		
4.5.3	Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA am Standort Blomberg, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2025-078 Kurzfassung vom 12. Mai 2025 von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum	107
4.5.4	Schattenwurfmodul, Dokumenten-Nr.: K0815_051312_DE vom 24. Juli 2024 von der Nordex Energy SE & Co. KG, Langenhorner Chaussee 600, 22419 Hamburg	7
4.5.5	Allgemeine Dokumentation - Option Serrations an Nordex-Blättern	7
4.6.1	Formular Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	1



4.6.2	Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage	8
4.6.3	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	10
4.6.4	Ergänzende Information zum Dokument E0003951248_DE „Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt“	6
4.6.5	Allgemeine Dokumentation - Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen	6
4.6.6	Hydrogeologisches Gutachten vom 24 Juni 2025, Geohydrologie und Umweltinformationssysteme, Meisenstraße 96, 33607 Bielefeld	116
Ordner 4		
4.6.7	BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen - Anhang Stand 16 Mai 2023	18
4.6.7.1	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 320	11
4.6.7.2	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S5 Wind 320	27
4.6.7.3	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 320 WT	15
4.6.7.4	Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic CT 320	13
4.6.7.5	Sicherheitsdatenblatt Mobil SHC GEAR 320 WT	15
4.6.7.6	Sicherheitsdatenblatt AVILUB GEAR PAO 150	7
4.6.7.7	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 GXV 150	19
4.6.7.8	Sicherheitsdatenblatt Omala S4 GXV 220	19
4.6.7.9	Sicherheitsdatenblatt Shell Tellus S4 VX 32	32
4.6.7.10	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131	8
4.6.7.11	Sicherheitsdatenblatt Klübergrease BET 41-141	20
4.6.7.12	Sicherheitsdatenblatt Klübergrease WT	20
4.6.7.13	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132	24
4.6.7.14	Sicherheitsdatenblatt URETHYN XHD 2	12
4.6.7.15	Sicherheitsdatenblatt GLEITMO 585 K	12
4.6.7.16	Sicherheitsdatenblatt GLEITMO 585 K PLUS	12
4.6.7.17	Sicherheitsdatenblatt CEPLATTYN BL WHITE	11
4.6.7.18	Sicherheitsdatenblatt Antifrogen N	13
4.6.7.19	Betriebsanweisung Betriebsstörung außenliegender Kühler	2
4.6.7.20	Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für einen außenliegenden Rückkühler	2
4.6.7.21	Betriebsanweisung Befüll- und Entleervorgänge an Windenergieanlagen	2
4.6.7.22	Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche	2



4.6.7.23	Betriebsanweisung Umschlag von wassergefährdenden Stoffen an WEA	2
4.6.7.24	Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf eine ortsfeste Umschlagfläche	2
4.7.1	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
4.7.2	Rückbauverpflichtungserklärung	1
4.7.3	Allgemeine Dokumentation - Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	7
4.7.4	Herstell- & Rohbaukosten Info	1
4.7.5	Beispielrechnung für den Rückbau einer N175 - Info	1
Ordner 5		
5.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Projekt-Nr.: 5603, vom 25. Juni 2025 von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford	67
5.1.1	LBP Anhang - Bestandsplan Karte 1.1 M 1: 2.500	1
5.1.2	LBP Anhang - Bestandsplan Karte 1.2 M 1: 2.500	1
5.1.3	LBP Anhang - Schutzgebiete / Schutzwürdige Bereiche M 1: 20.000	1
5.2	Fledermausmodul	8
6.1	Allgemeine Dokumentation - Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	10
6.2	Allgemeine Spezifikation der Kennzeichnungen - Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	14
6.3	Allgemeine Dokumentation - Sichtweitenmessung	6
6.4	Einwirkungsbereich Luftfahrt	1
6.5	Datenblatt militärische Luftfahrt	1
7.1	Vertrauliche Unterlagen	
7.1.1	Nutzungsvertrag Gemarkung Wehren Flur 1, Flurstück 58 Nutzungsvertrag Gemarkung Wellentrup Flur 5, Flurstück 11, 12, 13, 14, 17, 38, 71, 90	27
7.1.2	Nutzungsvertrag Gemarkung Herrentrup Flur 1, Flurstück 3, 14, 15, 133, 135, 141, 142, 143, 144, 145, 146	26
7.1.3	Nutzungsvertrag Gemarkung Wehren Flur 1, Flurstück 63	22
7.1.4	Nutzungsvertrag Gemarkung Wehren Flur 1, Flurstück 25, 27, 29, 59, 60	6
7.2.1	Bemessung Fundament Dokumenten-Nr.: P2349-TN-505-02-R09 vom 10. April 2024	87
7.2.2	Allgemeine Dokumentation - Rückbauaufwand für Windenergieanlagen	15
7.2.3	Nordex - Herstell- und Rohbaukosten aktualisiert	2



7.2.4	Nordex - Beispiel Rückbaukosten aktualisiert	1
Ordner 6 Nachträge		
N1	Stellungnahme Schall von I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum vom 28. August 2025	8
N2	Hydrogeologisches Gutachten, Projekt-Nr.: 2025.004 Rev. 02, vom 26. September 2025, Büro für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme, Meisenstraße 96, 33607 Bielefeld	140
N3	Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen, Bericht-Nr.: 8118 365 241 D Rev. 2, vom 29.05.2024	5
N4	Detailplan - Permanente Erschließung WEA3 HB-61 M 1: 500	1
N5	Landschaftspflegerischer Begleitplan Revision vom 01.12.2025, von Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford	72
N6	Anlage zum LBP: Biotoptypenkarte WEA1 und WEA2 M 1: 2.500	1
N7	Anlage zum LBP: Biotoptypenkarte WEA3 M 1: 2.500	1
N8	Anlage zum LBP: Bestands- und Konfliktplan WEA1 und WEA2 M 1: 2.500	1
N9	Anlage zum LBP: Bestands- und Konfliktplan WEA3 M 1: 2.500	1
N10	Anlage zum LBP: Schutzgebiete / Schutzbedürftige Bereiche M 1: 20.000	1
N11	Anlage zum LBP: Maßnahmenplan M 1: 2.000	1
N12	Anlage zum LBP: Maßnahmenplan M 1: 2.000 - Revision	1



III. BEDINGUNGEN UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen (Herstellung der Baugrube) darf erst begonnen werden, nachdem der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten des Kreises Lippe in Höhe von 289.311,66 € je Anlage (Gesamtsumme 867.934,98 €) für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlagen BM-64, BM-65 und HB-61 einschließlich der Zuwegungen, der Fundamente, des Transformators und der Kabeltrassen nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung der Standorte, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß den Angaben der Fa. Nordex ermittelt.

2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

Anmerkung

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde (FG 680) des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme ist vorzulegen:



- 1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Rev. 0, (Bericht-Nr.: I17-SCH-2025-084) vom 12. Mai 2025 und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben. In der Fachunternehmererklärung ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA im schallreduzierten Betrieb betrieben wird.
- 1.2.2 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) und ihrer Programmierung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2025-078 vom 12. Mai 2025 zugrunde gelegen haben.
- 1.2.3 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/detektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- 1.3 Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.
- 1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

- 2.1 Die Windenergieanlagen **BM-64** ist zur **Tag- und Nachtzeit** im Betriebsmodus „Mode 0“ (Volllastbetrieb) mit einer maximalen Leistung von 6.800 kW gemäß der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Rev. 0, (Bericht-Nr.: I17-SCH-2025-084) vom 12. Mai 2025 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB			σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1
L _{o,Okt} [dB(A)]	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0	75,5

L _{w,Okt} =	Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
L _{e,max,Okt} =	maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
L _{o,Okt} =	Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
σ _R , σ _P , σ _{Prog} =	berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell



- 2.2 Die Windenergieanlagen **BM-65** und **HB-61** sind zur **Tagzeit** von 6:00 bis 22:00 Uhr im Betriebsmodus „Mode 0“ (Volllastbetrieb) mit einer maximalen Leistung von 6.800 kW gemäß der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Rev. 0, (Bericht-Nr.: I17-SCH-2025-084) vom 12. Mai 2025 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB			σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1
L _{o,Okt} [dB(A)]	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0	75,5

$L_{w,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

- 2.3 Die Windenergieanlage **BM-65** ist zur **Nachtzeit** von 22:00 bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus „Mode 1“ mit einer maximalen Leistung von 6.525 kW gemäß der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Rev. 0, (Bericht-Nr.: I17-SCH-2025-084) vom 12. Mai 2025 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	89,3	96,1	99,5	100,0	100,9	98,8	89,5	73,0
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB			σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	91,0	97,8	101,2	101,7	102,6	100,5	91,2	74,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1

$L_{w,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

- 2.4 Die Windenergieanlage **HB-61** ist zur **Nachtzeit** von 22:00 bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus „Mode 3“ mit einer maximalen Leistung von 6.070 kW gemäß der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Rev. 0, (Bericht-Nr.: I17-SCH-2025-084) vom 12. Mai 2025 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:



f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	88,3	95,1	98,5	99,0	99,9	97,8	88,5	72,0
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB			σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	90,0	96,8	100,2	100,7	101,6	99,5	90,2	73,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	90,4	97,2	100,6	101,1	102,0	99,9	90,6	74,1

L_{w,Okt} = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o,Okt} = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

- 2.5 Die Windenergieanlagen BM-64, BM-65 und HB-61 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N175/6.X durch eine FGW-konforme Vermessung an einer beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenz-Intervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_o, Okt, Vermessung) die in Nebenbestimmung 1.1.1 und 1.1.2 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze L_o, Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_o, Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_o, Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.6 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Rev. 0, (Bericht-Nr.: I17-SCH-2025-084) vom 12. Mai 2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel L_o, Okt, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.
- 2.7 Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA, die für sie in der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Rev. 0, (Bericht-Nr.: I17-SCH-2025-084) vom 12. Mai 2025 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
- 2.8 Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
- 2.9 Abweichend zur Nebenbestimmung 2.5 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose dieser Windenergieanlagen zugrunde liegt (hier: Betriebsmodus Mode 7 für die BM-64, Betriebsmodus Mode 8 für die BM-65 und Betriebsmodus Mode 9 für die HB-61, siehe Schallprognose der I17-Wind GmbH &



Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Rev. 0, (Bericht-Nr.: I17-SCH-2025-084) vom 12. Mai 2025, Betriebsweise mit STE).

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierter Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann auch dieser genutzt werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlichen angestrebten Betriebsmodus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe der einzustellende Betriebsmodus unter Angaben zum Schallleistungspegel, der Rotordrehzahl und der Leistung schriftlich mitzuteilen.

- 2.10 Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe durch den Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, wird der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich durch die Genehmigungsbehörde versagt, bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt.

- 2.11 Auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend Nr. 1.2.1 sowie Nr. 1.2.2 zu erbringen.

Die Anforderung kommt in Betracht, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass sich die Anlagen im realen Betrieb schalltechnisch nicht so verhalten, wie prognostiziert (z.B. durch technischen Defekt). Die Messplanung ist zuvor mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Mit der Messung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist. Eine Ausfertigung des schalltechnischen Nachweises ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Abnahmemessung zu übersenden.

- 2.12 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA in den Nachtstunden außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

- 2.13 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich, einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstiger schallrelevanten Anlagen, nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

- a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete, (Außenbereich)
 - tags 60 dB(A)
 - nachts 45 dB(A)

- b) allgemeine Wohngebiete
 - tags 55 dB(A)
 - nachts 40 dB(A)



c) reine Wohngebiete

tags 50 dB(A)
nachts 35 dB(A)

- 2.14 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 2.15 Eine Tonhaltigkeit der Anlagen ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW- vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.16 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten nicht überschreiten.

3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

- 3.1 Die Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2025-078 vom 12.05.2025 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.2 Durch eine Abschaltvorrichtung ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten ein Schattenwurfdauer von 30 h/a (entspr. real 8 h/a) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
- 3.3 An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.5 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die Windenergieanlagen außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
- 3.6 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.

4. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 4.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. Buchstabe A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.



- 4.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 4.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.
- Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 4.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 4.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen der technischen Bauaufsicht

- 1.1 Mindestens vier Wochen vor Baubeginn sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Angaben/ Nachweise vollständig vorzulegen:
- Baugrundgutachten zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an dem Baugrund am Aufstellort vorhanden sind (Abschnitt 3, Buchstabe H der o.g. DIBt-Richtlinie, §§ 8 und 11 BauPrüfVO)
 - Typen-/geprüfter Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung (Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) einschließlich der Schwingungsuntersuchungen (Abschnitt 3, Buchstabe E der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 -Korrigierte Fassung März 2015-). Der typengeprüfte Standsicherheitsnachweis besteht aus den Dokumenten Prüfbericht und Prüfbescheid.
 - Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW 2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung / Einzelstatik i.V. mit dem Turbulenzgutachten und Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Bauvorhaben.



- Gutachtliche Stellungnahmen, in denen ggf. Auflagen zum Bau und Betrieb der Windenergieanlagen zu formulieren sind (Abschnitt 3, Buchstabe I der o.g. DIBt-Richtlinie):
- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)
- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten)
- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Rotorblätter
- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten)
- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz
- Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Ziffer 3.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der o.g. DIBt-Richtlinie).

Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Einreichung der geforderten Unterlagen mit dem Errichten der baulichen Anlagen nicht begonnen werden darf. Im Falle eines Versäumnisses der Vorlage droht eine Stilllegung der Bauarbeiten. Eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen wird deshalb dringend empfohlen.

1.2 Der Baubeginn (Herstellung der Baugrube) ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe und der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen (siehe Anlage zum Bescheid).

1.3 Mit der Baubeginnsanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):

- Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin mit Angabe der Qualifikation durch den Bauherrn (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018)
- Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)
- Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW i.V.m. § 87 Abs. 2 BauO NRW)
- Schriftliche Erklärung des/der beauftragten Sachverständigen für die Standsicherheit, dass er/sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist/sind (§ 68 Abs. 1, § 87 Abs. 4 BauO NRW 2018)

1.4 Die Vorhaben sind nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung der Vorhaben Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.

1.5 Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß anlageneigene Eisansatzerkennungssystem eingesetzt. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.



- 1.6 Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der Gesamthöhe der WEA) ist an den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzer: innen der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.
- 1.7 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der Genehmigungsbehörde, eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 und 4 BauO NRW 2018).
- 1.8 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Genehmigungsbehörde die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:
- Abnahmegutachten für Turm und Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und die Gründung darzustellen.
 - Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden ist.
 - Bescheinigung eines beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
 - Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/ Vermessungsingenieurs, dass die Anlage gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem Anlagengrundstück errichtet worden ist (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- 1.9 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 1.10 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. 1 der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Stand-sicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8 i.V.m § 71 Abs. 7 BauO NRW 2018).

2. Bauordnungsrechtliche Hinweise

- 2.1 Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 2.2 Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 BauO NRW 2018).



- 2.3 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 88 BauO NRW 2018).
- 2.4 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

D) Brandschutztechnische Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle

- 1.1 Das Brandschutzkonzept 25-2055B_K1 für die Errichtung von drei Windenergieanlagen Nordex N175 NH 179 m der/s Dipl.-Ing. Josef Gabriel vom 11.06.2025 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, ist einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
- 1.2 Die ergänzenden Eintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten (§ 50 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 1.3 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des genehmigten Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).
- 1.4 Die Löschwasserversorgung der Windenergieanlagen WEA BM-64 und -65 soll über das Hydrantennetz der Stadtwerke Horn-Bad Meinberg sichergestellt werden. Mindestens 1 Wochen vor Baubeginn ist die Löschwasserversorgung über das (Wasser-)Leitungsnetz der Nachbarkommune vertraglich zu sichern. Dieser Vertrag ist als verbindlicher Bestandteil zu den Bauantragsunterlagen zu nehmen.
- Weiterhin sind im näheren Umfeld der WEA BM-64 und -65 diverse Teiche vorhanden. Hier ist vor Baubeginn in Abstimmung mit der Feuerwehr Blomberg und dem jeweiligen Eigentümer abzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen auf dieses Wasser seitens der Feuerwehr zugegriffen bzw. es im Schadensfall für Löschzwecke zur Verfügung gestellt werden kann. (§ 50 Abs. 1 Ziffer 13 BauO NRW 2018)
- 1.5 Aufgrund der zu geringen Entfernung der Windenergieanlagen WEA BM-64 und BM-65 sowie HB-61 zu angrenzenden Waldgebieten sind mindestens für diese Anlagen automatische anlagenspezifische selbsttätige Löschanlagen zu installieren (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018, § 6 Abs. 13 der BauO NRW 2018 - Abstandflächen / Windenergieerlass vom 08.05.2018).
- 1.6 Es wird darum gebeten, der freiwilligen Feuerwehr Blomberg (Leiter der freiwilligen Feuerwehr Blomberg Herr J. Hartfelder) und der freiwilligen Feuerwehr Horn-Bad Meinberg (Leiter der freiwilligen Feuerwehr Horn-Bad Meinberg Herr S. Beinker) jeweils eine Ausfertigung der geprüften Unterlagen zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

2. Brandschutzrechtliche Hinweise

- 2.1 Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr verläuft über die öffentlichen Verkehrsflächen und weiter über ausreichend befestigte Wege bis an den Turmfuß, so dass die Feuerwehr



im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.

E) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Bauphase der WEA BM-64

1.1 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (mengenunabhängig) sind unverzüglich dem Bereitschaftsdienst des Kreises Lippe - FG 701 über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) Tel. **05261-66600** zu melden.

1.2 Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme auf Grund der Lage im Wasserschutzgebiet zwingend einzuhalten (siehe auch Nebenbestimmungen Grundwasserschutz). Dabei ist das Hydrologische Gutachten zur geplanten Errichtung der drei WEA mit der Projekt-Nr. 2025.004 vom 24.06.2025 - Büro für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme - und insbesondere die unter Nr. 7.5 und Nr. 8 aufgeführten Maßnahmen zum Grund- und Oberflächenwasserschutz - voll umfänglich einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vor Baubeginn vorzulegen. Ein entsprechender Notfallplan mit Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist mit einzuarbeiten. Durch einen verantwortlichen Bauleiter sind dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten die Maßnahmen und Auflagen zum Gewässerschutz sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen bekannt zu geben und zu dokumentieren.

1.3 Die Bauarbeiten sind bzgl. der Vorgaben aus dem Hydrologischen Gutachten durch den verantwortlichen Bauleiter und durch einen geeigneten Sachverständigen (Hydrologische Baubegleitung) zu überwachen und zu dokumentieren. Daher wird mit Baubeginn eine baubegleitende und dem Baufortschritt entsprechende Hydrologische-Sachverständigenbegleitung festgesetzt. Entsprechende Überwachungsprotokolle sind auf der Baustelle vorzuhalten und dem Kreis Lippe FG 701 regelmäßig unaufgefordert vorzulegen.

1.4 Das Betanken, Reparieren und Abschmieren von Baumaschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf für die mobilen Einheiten nur auf der vorgesehenen Betankungsfläche stattfinden. Eine Betankung der nicht beweglichen Baumaschinen (Kran usw.) darf nur unter Einhaltung der Vorgaben des Hydrologischen Gutachtens über geeignete Auffangwannen, Folienbecken (u.ä.) und den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Tropfverluste sind dabei sicher aufzufangen. Die Betankungsvorgänge sind kontinuierlich zu überwachen.

1.5 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

1.6 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

2. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Betrieb der WEA BM-64

2.1 Die infrastrukturellen Maßnahmen aus dem Schreiben M-1-045-0/SHR/Frau Sahrhage vom 02. Juni 2025 bzgl. der außenliegenden Rückkühler und dem Verzicht auf ortsfeste Abfüllflächen an den drei



WEA sind vollumfänglich einzuhalten. Durchgeführte Maßnahmen diesbzgl. sind in dem zur WEA gehörenden Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 2.2 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den drei WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, dass auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
- 2.3 Vor Inbetriebnahme der drei Windkraftanlagen ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vorzulegen. Wird dieser Wartungsvertrag von einer Partei gekündigt, ist der Kreis Lippe - FG 701 über die Kündigung zu informieren und es ist seitens des Betreibers unverzüglich ein neuer Wartungsvertrag dem Kreis Lippe FG 701 vorzulegen.
- 2.4 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 2.5 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 2.6 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.
- 2.7 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Bereitschaftsdienst des Kreises Lippe - FG 701 über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) Tel. **05261-66600** zu melden.

3. Nebenbestimmungen Grundwasserschutz - Bauphase der WEA BM-65

- 3.1 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (mengenunabhängig) sind unverzüglich dem Bereitschaftsdienst des Kreises Lippe - FG 701 über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) Tel. **05261-66600** oder akut über **112** zu melden.
- 3.2 Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme auf Grund der Lage im Wasserschutzgebiet zwingend einzuhalten. Dabei ist das Hydrologische Gutachten zur geplanten Errichtung der WEA mit der Projekt-Nr. 2016.038 vom 29.10.2024 (Fa. BGU) und insbesondere die aufgeführten Maßnahmen zum Grund- und Oberflächenwasserschutz - voll umfänglich einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vor Baubeginn vorzulegen. Ein entsprechender Notfallplan mit Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist mit einzuarbeiten. Durch einen verantwortlichen Bauleiter sind dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten die Maßnahmen und Auflagen zum Gewässerschutz sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen bekannt zu geben und zu dokumentieren.
- 3.3 Der in Nebenbestimmung Nr. 3.2 geforderte Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) mit Notfallplan hat mindestens folgende Anforderungen aus Sicht des Grundwasserschutzes zu gewährleisten:



- Erstellung einer Betriebsanweisung für den Betrieb der Betankungs- und Montagefläche. Die Anweisung ist an der Anlage sichtbar auszuhängen. Das Personal ist anhand der Anweisung zu unterweisen.
- Die auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Genehmigungsinhaber bzw. einen von ihm beauftragten, qualifizierten Dritten über die mögliche Trinkwassergefährdung im Wasserschutzgebiet und der daraus resultierenden Problematik bei der Umsetzung der Baumaßnahme mit Verweis auf den Alarm- und Maßnahmenplan zu unterrichten.
- Kontrolle der im Gebrauch befindlichen Fahrzeuge und Baumaschinen auf Verlust von wassergefährdenden Stoffen (Kraftstoff, Öle etc.). Schäden sind zu dokumentieren.
- Sicherstellung, dass keine Betankung sowie Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen oder Baumaschinen auf nicht dafür zugelassene, gedichtete Flächen erfolgt.
- Sicherstellung, dass der Betrieb von stationären Verbrennungsmotoren bzw. Aggregaten nur in dafür zugelassenen, ausreichend dimensionierten, flüssigkeitsdichten, mobilen Auffangwannen erfolgt.
- Vorhaltung von geeigneten Bindemitteln in ausreichender Menge.
- Einhaltung der Meldepflicht bei jedem Austritt von wassergefährdenden Stoffen gemäß Alarmplan.
- Protokollierung durchgeführter Gegenmaßnahmen bei einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen (z.B. unverzügliche Entfernung von Fahrzeugen mit Leckage von der Baustelle, Entsorgung von verunreinigtem Boden etc.).

Die Dokumentation der v. g. Punkte ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch die Genehmigungsbehörde vorzuhalten. Der Genehmigungsbehörde ist vor Baubeginn ein/e verantwortlicher Ansprechpartner/in für die Baumaßnahme zu nennen, der die arbeitstäglichem Kontrollen durchführt.

3.4 Die Bauarbeiten zur Errichtung der WEA BM-65 sind von einem sachkundigen Hydrogeologen gutachterlich zu begleiten. Zu den Aufgaben des Sachkundigen gehört insbesondere die Gewährleistung des Grundwasserschutzes während der Errichtung des Fundaments und der Erstellung der Kran-, Tank- und sonstigen Stellflächen für Baufahrzeuge oder Maschinen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten. Während der Durchführung der v. g. Arbeiten ist mindestens eine 2-mal wöchentliche örtliche Kontrolle der Arbeiten durch den Sachkundigen durchzuführen. Nach Abschluss aller Arbeiten ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe ein Bericht über die durchgeführten Maßnahmen zum Grundwasserschutz, eine Dokumentation der örtlichen Kontrollen sowie der evtl. aufgetretener Schadensfälle unaufgefordert vorzulegen.

3.5 Die Ausführung der notwendigen Kranstellflächen und Stellflächen für Baufahrzeuge oder Maschinen, die wassergefährdende Flüssigkeiten (Kraftstoffe, Öle etc.) enthalten, hat in wasserundurchlässiger Bauweise zu erfolgen. Eine Ableitung des Niederschlagswassers (z.B. Knollschat) zur freien Versickerung darf erst nach verantwortlicher Kontrolle und Überprüfung des Auffangraumes auf wahrnehmbare Verunreinigungen durch Öl oder sonstige wassergefährdende Stoffe mittels Sicht- und Geruchsprüfung erfolgen. Sofern wassergefährdende Stoffe festgestellt werden, muss das verunreinigte Material (Niederschlagswasser) zwingend ordnungsgemäß entsorgt werden. Das belastete Niederschlagswasser, Reinigungswasser sowie evtl. belastetes Material (z. B. Bindemittel) ist einer geeigneten Behandlungsanlage zuzuführen bzw. als Abfall zu entsorgen. Der Betrieb mittels selbstständig (automatisch) einschaltender Pumpen ist nicht zulässig.



- 3.6 Die Betankung von Fahrzeugen oder Maschinen hat ausschließlich auf den dafür vorgesehenen gedichteten Flächen mit gesonderter Entwässerung zu erfolgen. Sofern eine gesonderte Betankungsfläche errichtet werden soll, ist die Ausführungsplanung für diese Fläche vor Errichtung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe, verunreinigtes Bindemittel oder verunreinigter Boden sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.7 Die Durchführung bodenstabilisierender Maßnahmen bei der Errichtung des Fundaments in Form von Kluftverpressungen durch Zementsuspensionen ist unzulässig. Hier sind geeignete Verbesserungsmaßnahmen zu wählen, die eine Verfrachtung von Bestandteilen in den tieferen Untergrund bzw. das Grundwasser ausschließen. Derartige Maßnahmen sind vor einer Durchführung mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 3.8 Die Sohle der Baugrube für die Fundamentgründung ist möglichst dicht herzustellen, um einen bauzeitigen Eintrag von verschmutztem Niederschlagswasser in das Grundwasser bzw. den Untergrund zu minimieren. Es ist eine Wasserhaltung mittels Pumpensumpf vorzusehen, um das eingetragene Niederschlagswasser vollständig über einen Zwischenspeicher (Folienteich etc.) und erst nach unauffälliger organoleptischer Prüfung über die belebte Bodenzone zu versickern.
- 3.9 Die Arbeitsraumverfüllung an den Fundamenten ist mit bindigem Bodenmaterial mit einem k_f -Wert $> 10^{-7}$ m/s zur Verringerung der Wasserwegsamkeit durchzuführen.
- 3.10 Die auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Genehmigungsinhaber bzw. einen von ihm beauftragten, qualifizierten Dritten über die mögliche Trinkwassergefährdung im Wasserschutzgebiet und der daraus resultierenden Problematik bei der Umsetzung der Baumaßnahme mit Verweis auf den Alarm- und Maßnahmenplan zu unterrichten.
- 3.11 Die Verwendung von Recyclingschotter ist nicht zulässig.
- 3.12 Behandlungsbedürftiges Abwasser und belastetes Niederschlagswasser ist in dichten Behältern aufzufangen und außerhalb des Wasserschutzgebietes ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Entsorgungsweg ist vor einer Beseitigung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe abzustimmen.

4. Hinweise zum Grundwasserschutz WEA BM-65

- 4.1 Der Standort der WEA BM-65 befindet sich in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Blomberg Herrentrup. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Blomberg Herrentrup vom 11.08.2017 sind verbindlich zu beachten. Mit dem Bauvorhaben können weitere Genehmigungs- bzw. Verbotstatbestände gemäß den Vorgaben der v. g. Schutzgebietsverordnungen verbunden sein (z. B. zusätzliche Erschließungsmaßnahmen). Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass evtl. notwendige Genehmigungen oder Befreiungen nach den Wasserschutzgebietsverordnung rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe beantragt werden.
- 4.2 Die Planung der Erschließung der WEA ist unter Beachtung der „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) zu erstellen.
- 4.3 Sofern bei den Bauarbeiten zur Errichtung der WEA oder der Zuwegung in der Örtlichkeit Arbeiten an vorhandenen Gewässern durchgeführt werden müssen, sind die Arbeiten rechtzeitig vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe abzustimmen.
- 4.4 Die angeforderte wasserrechtliche Stellungnahme kann nur Aussagen zur Standorten und Fundamenttiefen im vorgelegten Antrag beinhalten und ggf. auch nur dieser Ausführung zustimmen. Sollten sich durch das später noch zu erstellende Baugrundgutachten Änderungen an der Ausführungsplanung ergeben, ist eine erneute Zustimmung der Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn einzuholen.



5. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Bauphase der WEA BM-65

- 5.1 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 5.2 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 5.3 Nach Abschluss der Bauarbeiten zur Errichtung der WEA müssen die Betankungs-/Montage- und Serviceflächen wieder vollständig rückgebaut werden.

6. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Betrieb der WEA BM-65

- 6.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
- 6.2 Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vorzulegen. Wird dieser Wartungsvertrag von einer Partei gekündigt, ist der Kreis Lippe - FG 701 über die Kündigung zu informieren und es ist seitens des Betreibers unverzüglich ein neuer Wartungsvertrag dem Kreis Lippe FG 701 vorzulegen.
- 6.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 6.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 6.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.
- 6.6 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Bereitschaftsdienst des Kreises Lippe - FG 701 über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) Tel. **05261-66600** oder akut über **112** zu melden.

7. Nebenbestimmungen zum Trinkwasserschutz der WEA BM-65

- 7.1 Durch den Antragsteller ist eine Rohwasserbeprobung als Beweissicherung an dem Trinkwasserbrunnen Höntrup zu veranlassen. Dabei ist das Rohwasser vor Baubeginn (Nullbeprobung) und dann monatlich bzw. nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen bis Bauende auf folgende Parameter zu untersuchen:



Chemische Parameter

- pH-Wert
- Leitfähigkeit
- Färbung
- Trübung
- Geschmack
- Geruch
- Mineralölkohlenwasserstoff (MKW)

Mikrobiologische Parameter

- Koloniezahl (bei 20 °C und 36 °C)
- Escherichia coli
- Coliforme Bakterien
- Enterokokken

Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt des Kreises Lippe unaufgefordert einmal im Monat zur Verfügung zu stellen.

- 7.2 Treten im Rahmen des Monitorings auffällige Befunde im Rohwasser auf, ist die Untere Wasserbehörde umgehend zu informieren. Zusammen mit dem Gesundheitsamt des Kreises Lippe wird das weitere Vorgehen abgestimmt.
- 7.3 Der unteren Wasserbehörde ist die für die Durchführung verantwortliche Person 14 Tage vor der Baustelleneinrichtung mit Name und mobiler Telefonnummer bekannt zu machen.
- 7.4 Sollte die Trinkwasserversorgung des Brunnen Höntrup durch Auswirkungen durch die Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 02 temporär oder dauerhaft geschädigt werden oder ausfallen, trägt der Antragsteller alle entstehenden Kosten zur alternativen Trinkwasserversorgung der Grundstück.

8. Nebenbestimmungen zum Oberflächengewässer der WEA BM-65

- 8.1 An einer nach den Gefälleverhältnisse geeigneten Stelle muss die Aufschüttung der Flächen mittels einer Rohrleitung gequert werden, um ggf. sich westlich der Anschüttung sammelndes Oberflächen- und Quellwasser zum Liethbach abführen zu können.
- 8.2 Abfließendes Wasser der Schotterfläche ist nicht über die Rohrleitung dem Liethbach zuzuleiten, sondern in die angrenzende belebte Bodenzone zu versickern.
- 8.3 Im Wegeaufbau der nachfolgend dauerhaft verbleibenden Zufahrt ist ebenfalls eine solche Rohrleitung vorzusehen.
- 8.4 Nach Rückbau der Zufahrtswege, Montage- und Lagerflächen zur BM-65 ist die Topographie des Oberbodens im Bereich der Quelle grundsätzlich wie vorher herzustellen.

9. Nebenbestimmungen Grundwasserschutz - Bauphase der WEA HB-61

- 9.1 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (mengenunabhängig) sind unverzüglich dem Bereitschaftsdienst des Kreises Lippe - FG 701 über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) Tel. **05261-66600** oder akut über **112** zu melden.



9.2 Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme auf Grund der Lage im Wasserschutzgebiet zwingend einzuhalten. Dabei ist das Hydrologische Gutachten zur geplanten Errichtung der WEA mit der Projekt-Nr. 2016.038 vom 29.10.2024 (Fa. BGU) und insbesondere die aufgeführten Maßnahmen zum Grund- und Oberflächenwasserschutz - voll umfänglich einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vor Baubeginn vorzulegen. Ein entsprechender Notfallplan mit Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist mit einzuarbeiten. Durch einen verantwortlichen Bauleiter sind dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten die Maßnahmen und Auflagen zum Gewässerschutz sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen bekannt zu geben und zu dokumentieren.

9.3 Der in Nebenbestimmung Nr. 9.2 geforderte Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) mit Notfallplan hat mindestens folgende Anforderungen aus Sicht des Grundwasserschutzes zu gewährleisten:

- Erstellung einer Betriebsanweisung für den Betrieb der Betankungs- und Montagefläche. Die Anweisung ist an der Anlage sichtbar auszuhängen. Das Personal ist anhand der Anweisung zu unterweisen.
- Die auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Genehmigungsinhaber bzw. einen von ihm beauftragten, qualifizierten Dritten über die mögliche Trinkwassergefährdung im Wasserschutzgebiet und der daraus resultierenden Problematik bei der Umsetzung der Baumaßnahme mit Verweis auf den Alarm- und Maßnahmenplan zu unterrichten.
- Kontrolle der im Gebrauch befindlichen Fahrzeuge und Baumaschinen auf Verlust von wassergefährdenden Stoffen (Kraftstoff, Öle etc.). Schäden sind zu dokumentieren.
- Sicherstellung, dass keine Betankung sowie Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen oder Baumaschinen auf nicht dafür zugelassene, gedichtete Flächen erfolgt.
- Sicherstellung, dass der Betrieb von stationären Verbrennungsmotoren bzw. Aggregaten nur in dafür zugelassenen, ausreichend dimensionierten, flüssigkeitsdichten, mobilen Auffangwannen erfolgt.
- Vorhaltung von geeigneten Bindemitteln in ausreichender Menge.
- Einhaltung der Meldepflicht bei jedem Austritt von wassergefährdenden Stoffen gemäß Alarmplan.
- Protokollierung durchgeführter Gegenmaßnahmen bei einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen (z.B. unverzügliche Entfernung von Fahrzeugen mit Leckage von der Baustelle, Entsorgung von verunreinigtem Boden etc.).

Die Dokumentation der v. g. Punkte ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch die Genehmigungsbehörde vorzuhalten. Der Genehmigungsbehörde ist vor Baubeginn ein/e verantwortlicher Ansprechpartner/in für die Baumaßnahme zu nennen, der die arbeitstäglich Kontrollen durchführt.

9.4 Die Bauarbeiten zur Errichtung der WEA sind von einem sachkundigen Hydrogeologen gutachterlich zu begleiten. Zu den Aufgaben des Sachkundigen gehört insbesondere die Gewährleistung des Grundwasserschutzes während der Errichtung des Fundaments und der Erstellung der Kran-, Tank- und sonstigen Stellflächen für Baufahrzeuge oder Maschinen, die wassergefährdende Flüssigkeiten



enthalten. Während der Durchführung der v. g. Arbeiten ist mindestens eine 2-mal wöchentliche örtliche Kontrolle der Arbeiten durch den Sachkundigen durchzuführen. Nach Abschluss aller Arbeiten ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe ein Bericht über die durchgeführten Maßnahmen zum Grundwasserschutz, eine Dokumentation der örtlichen Kontrollen sowie der evtl. aufgetretener Schadensfälle unaufgefordert vorzulegen.

- 9.5 Die Ausführung der notwendigen Kranstellflächen und Stellflächen für Baufahrzeuge oder Maschinen, die wassergefährdende Flüssigkeiten (Kraftstoffe, Öle etc.) enthalten, hat in wasserundurchlässiger Bauweise zu erfolgen. Eine Ableitung des Niederschlagswassers (z.B. Knollschat) zur freien Versickerung darf erst nach verantwortlicher Kontrolle und Überprüfung des Auffangraumes auf wahrnehmbare Verunreinigungen durch Öl oder sonstige wassergefährdende Stoffe mittels Sicht- und Geruchsprüfung erfolgen. Sofern wassergefährdende Stoffe festgestellt werden, muss das verunreinigte Material (Niederschlagswasser) zwingend ordnungsgemäß entsorgt werden. Das belastete Niederschlagswasser, Reinigungswasser sowie evtl. belastetes Material (z. B. Bindemittel) ist einer geeigneten Behandlungsanlage zuzuführen bzw. als Abfall zu entsorgen. Der Betrieb mittels selbstständig (automatisch) einschaltender Pumpen ist nicht zulässig.
- 9.6 Die Betankung von Fahrzeugen oder Maschinen hat ausschließlich auf den dafür vorgesehenen gedichteten Flächen mit gesonderter Entwässerung zu erfolgen. Sofern eine gesonderte Betankungsfläche errichtet werden soll, ist die Ausführungsplanung für diese Fläche vor Errichtung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe, verunreinigtes Bindemittel oder verunreinigter Boden sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 9.7 Die Durchführung bodenstabilisierender Maßnahmen bei der Errichtung des Fundaments in Form von Kluftverpressungen durch Zementsuspensionen ist unzulässig. Hier sind geeignete Verbesserungsmaßnahmen zu wählen, die eine Verfrachtung von Bestandteilen in den tieferen Untergrund bzw. das Grundwasser ausschließen. Derartige Maßnahmen sind vor einer Durchführung mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 9.8 Die Sohle der Baugrube für die Fundamentgründung ist möglichst dicht herzustellen, um einen bauzeitigen Eintrag von verschmutztem Niederschlagswasser in das Grundwasser bzw. den Untergrund zu minimieren. Es ist eine Wasserhaltung mittels Pumpensumpf vorzusehen, um das eingetragene Niederschlagswasser vollständig über einen Zwischenspeicher (Folienteich etc.) und erst nach unauffälliger organoleptischer Prüfung über die belebte Bodenzone zu versickern.
- 9.9 Die Arbeitsraumverfüllung an den Fundamenten ist mit bindigem Bodenmaterial mit einem k_f -Wert $> 10^{-7}$ m/s zur Verringerung der Wasserwegsamkeit durchzuführen.
- 9.10 Die auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Genehmigungsinhaber bzw. einen von ihm beauftragten, qualifizierten Dritten über die mögliche Trinkwassergefährdung im Wasserschutzgebiet und der daraus resultierenden Problematik bei der Umsetzung der Baumaßnahme mit Verweis auf den Alarm- und Maßnahmenplan zu unterrichten.
- 9.11 Die Verwendung von Recyclingschotter ist nicht zulässig.
- 9.12 Behandlungsbedürftiges Abwasser und belastetes Niederschlagswasser ist in dichten Behältern aufzufangen und außerhalb des Wasserschutzgebietes ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Entsorgungsweg ist vor einer Beseitigung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe abzustimmen.



10. Hinweise zum Grundwasserschutz WEA HB-61

- 10.1 Der Standort der WEA HB-61 befindet sich in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Meinberger-Graben-Süd. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Meinberger-Graben-Süd vom 13.12.1976 sind verbindlich zu beachten. Mit dem Bauvorhaben können weitere Genehmigungs- bzw. Verbotstatbestände gemäß den Vorgaben der v. g. Schutzgebietsverordnungen verbunden sein (z. B. zusätzliche Erschließungsmaßnahmen). Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass evtl. notwendige Genehmigungen oder Befreiungen nach den Wasserschutzgebietsverordnung rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe beantragt werden.
- 10.2 Die Planung der Erschließung der WEA ist unter Beachtung der „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) zu erstellen.
- 10.3 Sofern bei den Bauarbeiten zur Errichtung der WEA oder der Zuwegung in der Örtlichkeit Arbeiten an vorhandenen Gewässern durchgeführt werden müssen, sind die Arbeiten rechtzeitig vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe abzustimmen.
- 10.4 Die angeforderte wasserrechtliche Stellungnahme kann nur Aussagen zur Standorten und Fundamenttiefen im vorgelegten Antrag beinhalten und ggf. auch nur dieser Ausführung zustimmen. Sollten sich durch das später noch zu erstellende Baugrundgutachten Änderungen an der Ausführungsplanung ergeben, ist eine erneute Zustimmung der Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn einzuholen.

11. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Bauphase der WEA HB-61

- 11.1 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 11.2 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 11.3 Nach Abschluss der Bauarbeiten zur Errichtung der WEA müssen die Betankungs-/Montage- u. Serviceflächen wieder vollständig rückgebaut werden.

12. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Betrieb der WEA HB-61

- 12.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der WEA HB-61, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, dass auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
- 12.2 Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vorzulegen. Wird dieser Wartungsvertrag von einer Partei gekündigt, ist der Kreis Lippe - FG 701 über die Kündigung zu informieren und es



ist seitens des Betreibers unverzüglich ein neuer Wartungsvertrag dem Kreis Lippe FG 701 vorzulegen.

12.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

12.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

12.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.

12.6 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Bereitschaftsdienst des Kreises Lippe - FG 701 über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) Tel. **05261-66600** oder akut über **112** zu melden.

13. Nebenbestimmungen zum Trinkwasserschutz der WEA HB-61

13.1 Durch den Antragsteller ist eine Rohwasserbeprobung als Beweissicherung an den Hausbrunnen der Grundstücke Wehrener Straße 127, Wehrener Straße 112 und Gröpperweg 33 sowie dem Trinkwasserbrunnen Brüntrup II zu veranlassen. Dabei ist das Rohwasser vor Baubeginn (Nullbeprobung) und dann monatlich bzw. nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen bis Bauende auf folgende Parameter zu untersuchen:

Chemische Parameter

- pH-Wert
- Leitfähigkeit
- Färbung
- Trübung
- Geschmack
- Geruch
- Mineralölkohlenwasserstoff (MKW)

Mikrobiologische Parameter

- Koloniezahl (bei 20 °C und 36 °C)
- Escherichia coli
- Coliforme Bakterien
- Enterokokken

Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt des Kreises Lippe unaufgefordert einmal im Monat zur Verfügung zu stellen.

13.2 Treten im Rahmen des Monitorings auffällige Befunde im Rohwasser auf, ist die Untere Wasserbehörde umgehend zu informieren. Zusammen mit dem Gesundheitsamt des Kreises Lippe wird das weitere Vorgehen abgestimmt.

13.3 Der unteren Wasserbehörde ist die für die Durchführung verantwortliche Person 14 Tage vor der Baustelleneinrichtung mit Name und mobiler Telefonnummer bekannt zu machen.



13.4 Sollte die Trinkwasserversorgung der Grundstücke Wehrener Straße 127, Wehrener Straße 112 und Gröpplerweg 33, sowie die Wasserversorgung durch den Brunnen Brüntrup II durch Auswirkungen der Baumaßnahmen zur Errichtung der HB-61 temporär oder dauerhaft geschädigt werden oder ausfallen, trägt der Antragsteller alle dadurch entstehenden Kosten zur alternativen Trinkwasserversorgung. Für die Grundstücke mit den Hausbrunnen gehört dazu auch die ggf. erforderliche Herstellung eines Anschlusses an das Trinkwasserversorgungsnetz der Blomberger Versorgungsbetriebe.

F) Abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen der Unteren Abfallbehörde

1.1 Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wiedereinzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und keine landschafts- / naturschutzrechtlichen Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Bodenaushub gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.

1.2 Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 10.08.2023 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremd Beimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

1.3 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des §3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

1.4 Den Ausführungen zu Abfallentstehungsvorgängen bzw. Abfallentsorgungen in den der Antragsunterlagen unter Anlage 4.4.2 Abfallbeseitigung sowie unter Anlage 4.4.3 Abfälle bei Anlagenbetrieb sowie den Angaben zu dem künftigen Rückbau mit Bezeichnung 4.7.1 Erklärung zur Betriebseinstellung, 4.7.2 Rückbauverpflichtungserklärung und 4.7.3 Maßnahmen bei Betriebseinstellung ist vollumfänglich nachzukommen. Der künftige Rückbau sowie damit verbundenen Entsorgungen haben nach den dann geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

2. Abfallrechtliche Hinweise

2.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

2.2 Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der



Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2009 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.

2.3 Die Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen sind in Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.

2.4 Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RC-Material) unter dem Fundament der Windenergieanlagen, der (temporären) Zuwegungen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen erfolgen soll, so sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung für die Verwendung von Ersatzbaustoffen (hier Recyclingmaterial) in technische Bauwerke einzuhalten. Es wird insbesondere auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht nach § 22 und § 25 der ErsatzbaustoffV hingewiesen.

G) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe (FG 670)

1. Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde

1.1 Der von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Oststraße 92 in 32051 Herford erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 01. Dezember 2025 wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.

1.2 Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist eine Abschaltung der Anlagen in niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert in Gondelhöhe) und Temperaturen von über 10° C von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres vorzunehmen (Vermeidungsmaßnahme VART 2).

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle auf Verlangen zugänglich zu machen.

1.3 Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist i.S.d. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend kurzfristige Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor durch einen Fachkundigen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe festzustellen, ob aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März bis September erfolgen.

1.4 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/-räumung in der Brutzeit, muss das Baufeld auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren kontrolliert werden. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen.

1.5 Aufgrund des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Rotmilan, den Schwarzmilan und den wesenbussard während der Brut- und Aufzuchtzeit wird ein Abschaltzeitraum der Rotoren für den Zeitraum vom 01.06. bis einschließlich 12.07. festgelegt. Er beginnt täglich mit dem Sonnenaufgang und endet mit dem Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten von $\leq 5,1$ m/s in Gondelhöhe.

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle zugänglich zu machen.



- 1.6 Aufgrund des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Rotmilan während der herbstlichen Sammelzeit wird ein Abschaltzeitraum des Rotors für den Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 12.09. festgelegt. Er beginnt täglich mit dem Sonnenaufgang und endet mit dem Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten von $\leq 5,1$ m/s in Gondelhöhe.

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle zugänglich zu machen.

- 1.7 Die Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Kleingehölzen und Waldrandpflanzung) gemäß § 15 (4) BNatSchG sind auf Teilen der Flurstücke 12, 13, 14, 17 und 71 in der Gemarkung Wellentrup, Flur 5 spätestens mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlage nach den Vorgaben des LBP durchzuführen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist vom Beginn der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Im Übrigen ist die Kompensationsmaßnahme dauerhaft durchzuführen.

- 1.8 Zur Sicherung der unter der Nebenbestimmung 1.7 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist bis zum vollständigen Rückbau des Vorhabens die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe als Untere Naturschutzbehörde zu beantragen und vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.
- 1.9 Auf der Kompensationsfläche sind jagdliche Reviereinrichtungen jeglicher Art nicht zulässig. Hierzu zählen zum Beispiel Jagdhütten, Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Erdsitze etc., Salzlecken, Kurrungen, Suhlen, Wildäcker und andere Wildäsungsflächen, Tränken, Fallen und andere Fang- oder Fütterungseinrichtungen.
- 1.10 Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von **53.326,65 € (WEA BM-64)**, **53.883,64 € (WEA BM-65)** und **50.003,40 € (WEA HB-61)** wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **157.213,69 €** ist spätestens vor Baubeginn der ersten Windenergieanlage unter Angabe des **Kassenzeichens 1681-WKF-0024004** auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen.

2. Hinweis (zu Nebenbestimmung 1.2)

- 2.1 An den Windenergieanlagen kann auf freiwilliger Basis ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Bei einem freiwilligen Monitoring sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring- Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des Monitorings können die festgelegten Abschaltalgorithmen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens (§ 16 BImSchG) und nach entsprechender Prüfung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden.



3. Hinweis (zu Nebenbestimmung 1.4)

3.1 Alternativ können auf freiwilliger Basis Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Ansiedlung von Brutpaaren im Eingriffsbereich zu verhindern. Die Vergrämungsmaßnahmen müssen bei Baustillstand starten und bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten bzw. vor Beginn der Reproduktionszeit bis zur Baufeldräumung aufrechterhalten werden. Nach Beendigung der Vergrämung und vor Wiederaufnahme des Baus ist der Eingriffsbereich auf mögliche Brutvorkommen hin zu überprüfen.

Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes sind ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen sowie im Umfeld der Fundamente und Zuwegungen zu errichten.

Der Einsatz von Vergrämungsmaßnahmen ist nur zulässig, wenn im Vorfeld entsprechend den Vorgaben des LANUK

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035#massn_3

Ausweichhabitate in Form von Lerchenfenstern im Umkreis von maximal 2 km zur Verfügung stehen.

H) Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde (FG701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen der Unteren Bodenschutzbehörde

1.1 Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung sind möglichst gering zu halten (§ 7 BBodSchG).

1.2 Der für die Baumaßnahme erforderliche Bodenabtrag ist möglichst gering zu halten, zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen, sowie möglichst am Standort wieder einzubauen (§ 7 BBodSchG).

2. Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde

2.1 Auf die Mitteilungspflichten nach § 2 LBodSchG (antreffen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderung) und den Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

I) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Nebenbestimmungen

1.1 Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 lit. a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG. Der Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.



I) **Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr**

1. **Nebenbestimmungen**

- 1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder
 - außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 1.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 1.4 Am geplanten Standorten können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 1.5 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 1.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl, mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
- 1.7 Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, 48128 Münster unter Nennung des **Aktenzeichens „Nr. 200-25“** anzuzeigen. Da sich die Standorte aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen Gründen keine Bedenken gegen die Errichtung einer BNK.



- 1.8 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 1.9 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 1.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 1.11 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindliche Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, 48128 Münster vor die Befuerung aller Anlagen anzuordnen.
- 1.12 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 1.13 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 1.14 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für Infrarotkennzeichnung.
- 1.15 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer und Feuer W, rot ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 1.16 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.



1.17 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, für eine erneute luftfahrtrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 200-25“ vorzulegen.

1.18 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

1.19 Die WEA ist aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Daher ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angaben des Aktenzeichens Nr. 26.10.01-057/2025.0200 Nr. 200-25 per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns mitzuteilen.
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (**bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de**) umfasst dann die folgenden Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

3. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem **Aktenzeichen NW 12709** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

J) **Nebenbestimmungen und Hinweise des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe**

1. **Nebenbestimmungen des Landesbetriebe Straßenbau NRW für die WEA HB-61 (WEA 3)**

1.1 Vom Straßeneigentum der Landesstraße 943 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.

1.2 Schmutz- und Abwasser - auch im geklärten Zustand - sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Landesstraße 943 weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.

1.3 Die Straße darf in allen ihren Bestandteilen durch die Zufahrt nicht verändert werden, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1.4 Die Zufahrt ist von der Straßeneigentumsgrenze auf dem Privatgelände auf einer Länge 10 Metern bituminös zu befestigen.



1.5 Das Freihalten der erforderlichen Sichtfelder in einer Höhe von 0,80 m bis 2,5 m, die das gefahren- und behinderungsfreie Einfahren in die übergeordnete Straße sicherstellt, ist dauerhaft zu gewährleisten. Ein freizuhaltendes Sichtfeld (-dreieck) geht vom Augpunkt aus, der sich in 3,0 m Abstand vom Rand der bevorrechtigten Straße in der Mitte der Zufahrt befindet. Die anzuvisierenden Zielpunkte liegen links und rechts zur Achse der Einmündung im Abstand von jeweils 200 m bei Vz_{ul} = 100 km/h, 100 m bei Vz_{ul} = 70 km/h und 70 m bei Vz_{ul} = 50 km/h in der Mitte der jeweiligen Fahrspur eines sich nähernden Fahrzeugs.

Gleiches gilt für Radwege, wobei hier das freizuhaltende Sichtfeld vom Augpunkt 3,0 vom Rand des Radweges ausgeht und die Zielpunkte links und rechts zur Achse der Einmündung im Abstand von jeweils 30 m in der Mitte des Radweges liegen.

1.6 Durch die Zufahrt dürfen die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden.

1.7 Während der Ausführung von Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

1.8 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Antragsteller zu erkunden, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Insoweit bestehende Rechte Dritter sind zu berücksichtigen. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

1.9 Nach Abschluss der Bauarbeiten findet auf Verlangen der Straßenbauverwaltung eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

1.10 Die dauerhafte Zufahrt darf eine Breite von maximal 8 Metern, mit Eckausrundungen eine Breite von maximal 10 Metern nicht überschreiten.

1.11 Sämtliche Arbeiten an der Zufahrt sind nach Weisung der Straßenmeisterei Schieder (Ansprechpartner: Hr. Büscher, Tel.-Nr.: +495282 980512) durchzuführen.

2. Hinweise des Landesbetriebes Straßenbau NRW

2.1 Erforderliche Baustellenzufahrten von der Landesstraße 943 sind bei der Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe gesondert zu beantragen.

2.2 Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen einen Mindestabstand nach VV TB NRW / MVV TB Anlage A.1.2.8/6, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze.

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmende auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.



2.3 Abweichungen von der dauerhaften Erschließung über den vorhandenen „Gröpperweg“, die die Landesstraße 943 betreffen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Die für die Errichtung der WEA BM-64 und BM-65 erforderliche temporäre Baustellenzufahrt von der Landesstraße 943 ist bei der Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe gesondert zu beantragen. Etwaige Genehmigungen sind unter Vorlage der entsprechende Antragsunterlagen per E-Mail bei Frau Barth (Tessa.Barth@strassen.nrw.de) zu beantragen.

K) Hinweise des LWL-Archäologie für Westfalen

1. Hinweise des LWL-Archäologie

1.1 Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Ruf-Nr.: 05231 9925-0; schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

1.2 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der der LWLArchäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231 9925-0; unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

L) Hinweise Westfalen Weser Netz GmbH

1. Hinweise der Westfalen Weser Netz GmbH

1.1 In den Zuwegungen zu den WEA-Standorten befinden sich Mittelspannungs- und Niederspannungskabel. Erdarbeiten in der Nähe der vorgenannten Versorgungseinrichtung müssen unserem Regionalbereich Blomberg/Lippe Ruf-Nr.: 05251/503-3014 mindestens 8 Tage vorher mitgeteilt werden.

1.2 Aus Sicherheitsgründen ist vor Beginn des Bauvorhabens im Bereich der Kabel eine örtliche Einweisung in die genaue Lage der unterirdischen Versorgungseinrichtungen erforderlich. Gegebenenfalls sind hierfür notwendige Maßnahmen (zum Beispiel Querschläge) nach unseren Anweisungen durchzuführen.

Sollten Änderungen an unseren Versorgungseinrichtungen notwendig sein, ist ein Ortstermin mit unserem Regionalbereich Blomberg/Lippe Ruf-Nr.: 05251/503-3014 erforderlich. Ein Termin ist rechtzeitig abzustimmen und die Kostentragungspflichten zu klären.



IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 02. Juni 2025, eingegangen am 27. Juni 2025 sowie den zugehörigen Nachträgen, letztmalig ergänzt am 02. Dezember 2025, hat die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, 01662 Meißen, Dr.-Eberle-Platz 1, die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Blomberg und Horn-Bad Meinberg beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 680 Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling des Kreises Lippe als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurden nach den Vorschriften des §§ 4, 10, 19 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage unter der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu entscheiden.

Gem. § 6 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn

- die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt wird,
- wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Nach Sonderregelung des Art. 6 der EU-NotfallVO i. V. m. § 6 WindBG entfällt demnach in allen Windenergiegebieten nach § 2 WindBG für die im Planverfahren eine Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde und die nicht in Nationalparks, Natura2000- oder Naturschutzgebieten liegen, das Erfordernis zur Durchführung einer UVP und Artenschutzprüfung. Auf Verlangen des Antragstellers ist diese Regelung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG auch auf bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem 29. März 2023 gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist.

Die beantragten Windenergieanlagen BM-64, BM-65 und HB-61 (Gemarkung Wellentrup Flur 5, Flurstück 14, Herrentrup Flur 1, Flurstück 146, Wehren Flur 1, Flurstück 63) befinden sich innerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches der 1. Änderung des Regionalplans OWL (bestätigt von der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 Regionalentwicklung mit Stellungnahme vom 02. September 2025).

Die Rechtsfolge des § 6 WindBG gilt mit Inkrafttreten der Regelung des § 6 WindBG am 29.03.2023 für das hier gegenständliche Vorhaben.



Das Genehmigungsverfahren wurde daher ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung bzw. einer UVP und somit nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- Stadt Blomberg
- Stadt Horn-Bad Meinberg
- Stadt Detmold (Denkmalschutz)
- Kreisverwaltung Lippe, Fachgebiete:
 - 533.2 - Trinkwasserschutz und Umwelthygiene
 - 610.1 - Kreisentwicklungsplanung
 - 630.2 - Technische Bauaufsicht und Brandschutz
 - 670 - Landschaft, Naturhaushalt
 - 680 - Immissionsschutz
 - 701 - Abfallwirtschaft
 - 701 - Bodenschutz
 - 701 - Wasserwirtschaft
 - EB 660 - Eigenbetrieb Straßen
- Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 (Regionalentwicklung)
- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 (Luftverkehr)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe
- LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Westfalen Weser Netz GmbH

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Stadt Blomberg und die Stadt Horn-Bad Meinberg wurden als Trägerin der Planungshoheit und als Untere Denkmalbehörde zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise



vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen befürworten.

2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten drei WEA erhoben. Die von der Unteren Immissionsschutzbehörde erlassenen Nebenbestimmungen wurden zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 BImSchG im Abschnitt III. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen. Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, war insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu berücksichtigen.

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der hier betroffenen Windenergieanlagen, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bzgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlagen ist aus diesen Gründen gegeben.

Der durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschaltvorrichtung für Schattenwurf für die beantragten Windenergieanlagen erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I. -Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung war somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht

Die beantragten Anlagen liegen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL ist mit Bekanntmachung vom 04.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wirksam geworden. Das regionale Teilflächenziel gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW ist damit erreicht. Die Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels gem. LEP NRW wurde bekannt gemacht. Die Rechtswirkung des § 249 Abs. 2 BauGB ist damit eingetreten.

Die beantragten Anlagen liegen nach meiner Einschätzung innerhalb eines mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL festgelegten Windenergiebereichs. Die abschließende Prüfung, ob die Anlagen innerhalb eines WEB liegen, obliegt der Bezirksregierung Detmold.

Die WEA ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Entgegenstehende öffentliche Belange sind mir nicht bekannt.

Gem. § 249 Abs. 10 BauGB ist eine WEA in der Regel optisch nicht bedrängend, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Diese Voraussetzungen liegen für die drei beantragten Anlagen nach meiner Einschätzung vor. Die Aussagen in den Antragsunterlagen sind plausibel.



Die beantragten WEA BM-64, BM-65 und HB-61 sind planungsrechtlich zulässig.

Es wird außerdem auf die raumordnerische Stellungnahme der Bezirksregierung vom 02. September 2025 verweisen (Kapitel 2.9 Regionalplanung).

Erschließung

Eine gesicherte Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB ist durch die Möglichkeit der Befahrung für „Einsatzfahrzeuge“ (z. B. Wartungsfahrzeuge) von öffentlichen Straßen und Wegen gegeben.

Gemäß Nr. 5.2.2.1 des Windenergie-Erlasses 2018 liegt eine ausreichende Erschließung vor, wenn eine Zufahrtmöglichkeit für die Wartung der WEA gegeben ist. Auch in der Rechtsprechung ist geklärt, dass sich die gesicherte Erschließung auf die Nutzungsphase und nicht auf die Errichtung einer WEA bezieht.

Die Baustellenerschließung außerhalb des Anlagengrundstücks ist nicht Bestandteil des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens und liegt im Bereich der privatrechtlichen Verfügbarkeit im Verantwortungsbereich und Risiko der Antragstellerin.

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich rechtliche Zulassungsvorbehalte, z. B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen, ergeben.

Optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war.

Der Abstand zwischen den geplanten WEA und der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 554 m. Bei der Gesamthöhe der WEA von 266,5 m würde der kritische Abstand, bei dessen Unterschreitung eine erdrückende Wirkung zu erwarten wäre, 533 m betragen. Die WEA BM-64, BM-65 und HB-61 liegen somit außerhalb des 2-fachen Abstands zu den nächstgelegenen Wohnhäusern.

Bei Wohnhäusern im Außenbereich gilt weiterhin, dass Betroffenen wegen verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 - 8 B 396/17 - , juris Rn. 27 ff.).

Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“). Da bereits unter Zugrundelegung der



bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandorientierungswerte eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der beantragten WEA BM-64, BM-65 und HB-61 nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen wurde, gilt dies erst Recht unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe hat die Ausführungen zur optisch bedrängenden Wirkung des Antragstellers geprüft, die Ergebnisse für plausibel gehalten und dem Vorhaben mit der Stellungnahme vom 08. August 2025 zugestimmt.

Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 - 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlagen eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit im Ermessen der Genehmigungsbehörde, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde.

Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die WEA BM-64, BM-65 und HB-61 in Höhe von 289.311,66 € Brutto je Anlage (Gesamtsumme 867.934,98 € Brutto) festgesetzt. Dies entspricht insgesamt der vom Hersteller Nordex Energy SE & Co. KG ermittelten Rückbaukostenschätzung ohne Abzug der Erlöse.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der von der Nordex Energy SE & Co. KG ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzungen mit 31.444,04 € (ohne MwSt.) je Anlage beziffert (Gesamtsumme 94.332,12 € ohne MwSt.). Hierbei wurden die Erlöse (z. B. aus dem Recycling, Wiederverkauf) jedoch abgezogen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es jedoch nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen WEA ein abweichender Wert (unter Abzug der positiven Gegenrechnungen von 243.119,04 € (289.311,66 € einschl. MwSt)) je Anlage festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 - Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach insgesamt unter einem Betrag von 6,5 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 23.422.770,00 € (/3 = 7.807.590,00 €).



Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Denkmalschutz

Stadt Blomberg

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Blomberg hat im Verfahren keine Bedenken erhoben.

Stadt Detmold

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Detmold hat im Verfahren keine Bedenken erhoben.

Stadt Horn-Bad Meinberg

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Horn-Bad Meinberg am 04. August 2025 im Verfahren beteiligt.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Eine Betroffenheit des Denkmalschutzes ist nicht ersichtlich.

2.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit abschließender Stellungnahme vom 29. August 2025 hat der FD Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.4 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 09. Dezember 2025 hat das FG 701 als Untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Grundwasserschutz der WEA BM-65

Die WEA BM-65 befindet sich in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Herrentrup, festgesetzt mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 11.08.2017. Gemäß Anlage A Nr. 28. der Wasserschutzgebietsverordnung Blomberg Herrentrup vom 11.08.2017 sind in der Zone III des Wasserschutzgebietes Windenergieanlagen genehmigungspflichtig. Gemäß § 7 Abs. (1) der v. g. Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde über die Genehmigung. Die Genehmigung darf gemäß § 7 Abs. (1) der Schutzgebietsverordnung nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Diese Genehmigung nach Schutzgebietsverordnung ist Bestandteil der BImSchG-Genehmigung.

Ausnahme nach AwSV WEA BM-65

Es wird aufgrund der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG die 2 beantragten Ausnahmen nach § 16 Abs. 3 der AwSV gemäß den Antragsunterlagen - Schreiben M-1 045-



0/SHR/Frau Sahrhage vom 02.06.2025 bzgl. des außenliegenden Rückkühlers und dem Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche erteilt. Es wurden Nebenbestimmungen für die Ausnahmen (Abschnitt III, Buchstabe E), Punkt 5) aufgenommen.

Trinkwasserschutz WEA BM-65

Bezüglich der Trinkwasserbrunnen im Nahbereich der geplanten Windenergieanlage ist durch das Büro für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme BGU Bielefeld am 26. September 2025 ein ergänzendes hydrogeologisches Gutachten vorgelegt worden. Eine Beeinträchtigung des Trinkwasserbrunnens Höntrup der Blumberger Versorgungsbetriebe GmbH kann demnach nicht ausgeschlossen werden. Es wurden Nebenbestimmungen zu einer Rohwasserbeprobung (Abschnitt III, Buchstabe E), Punkt 7) aufgenommen.

Oberflächengewässer WEA BM-65

Das ergänzende hydrogeologische Gutachten des Büro's für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme BGU Bielefeld vom 26. September 2025 kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Hinweise auf eine permanente grundwasserbürtige Wasserführung des Gewässers Liethbach im Bereich zwischen den WEA-Standorten ergeben. Auch auf eine intermittierende Quelle, die im Jahresverlauf nur zeitweise eine Quellschüttung aufweist, sind vor Ort keine Hinweise vorhanden.

Durch die Anlage der geplanten Zufahrtswege, Montage- und Lagerflächen zur BM-65 wird der Bereich zwischen „Quelle“ und dem Bach durch eine künstliche Aufschüttung gequert, ohne das in diesem Bereich in den Untergrund eingegriffen wird. Eine unmittelbare Beeinflussung des „Quellbereiches“ ist hierdurch nicht zu erkennen.

Eine Wasserrechtliche Genehmigung nach §22 Landeswassergesetz NRW für die Querung des Gewässers Liethbach durch die Errichtung von Zufahrtswegen, Montage- und Lagerflächen zur BM-65 ist nicht erforderlich.

Grundwasserschutz WEA HB-61

Die WEA HB-61 befindet sich in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Meinberger-Graben-Süd, festgesetzt mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 13.12.1976. Gemäß § 3 (1) Nr. 1 b), Nr. 2 und 5. der Wasserschutzgebietsverordnung Meinberger-Graben-Süd vom 13.12.1976 sind in der Zone III des Wasserschutzgebietes das Errichten oder wesentliche Ändern von gewerblichen Anlagen jeder Art, das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe, z. B. Kraftstoffe, sowie Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe genehmigungspflichtig. Gemäß § 6 Abs. (1) der v. g. Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde über die Genehmigung. Die Genehmigung darf gemäß § 7 Abs. (1) der Schutzgebietsverordnung nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Diese Genehmigung nach Schutzgebietsverordnung ist Bestandteil der BImSchG-Genehmigung.

Ausnahme nach AwSV WEA HB-61

Es wird aufgrund der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG die 2 beantragten Ausnahmen nach § 16 Abs. 3 der AwSV gemäß den Antragsunterlagen - Schreiben M-1 045-0/SHR/Frau Sahrhage vom 02.06.2025 bzgl. des außenliegenden Rückkühlers und dem Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche erteilt. Es wurden Nebenbestimmungen für die Ausnahmen (Abschnitt III, Buchstabe E), Punkt 11) aufgenommen.



Trinkwasserschutz WEA HB-61

Bezüglich der Trinkwasserbrunnen im Nahbereich der geplanten Windenergieanlage ist durch das Büro für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme BGU Bielefeld am 26.09.2025 ein ergänzendes hydrogeologisches Gutachten vorgelegt worden. Eine Beeinträchtigung der Hausbrunnen 5 (Wehrener Straße 127), 6 (Wehrener Straße 112) und 8 (Gröpperweg 33) sowie dem Trinkwasserbrunnen Brüntrup II der Blomberger Versorgungsbetriebe GbmH kann demnach nicht ausgeschlossen werden. Es wurden Nebenbestimmungen zu einer Rohwasserbeprobung (Abschnitt III, Buchstabe E), Punkt 13) aufgenommen.

2.5 Abfallwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 08. August 2025 hat das FG 701 als untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe F) verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die in Abschnitt III. Buchstabe F) verfügbare Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen.

2.6 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 11. August 2025 hat das FG 701 als untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe H) verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Nach § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer bzw. Vorhabenträger dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Ziel ist die Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen zu minimieren.

2.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit Stellungnahme vom 11. Dezember 2025 hat das FG 670 als untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe G) verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Eingriffsregelung

Mit dem von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 01. Dezember 2025 sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).



Da durch die Errichtung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind von daher die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“ (vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses vom 08.05.2018).

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 157.213,69 € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt werden verschiedene Anpflanzungen in der Flur 5 der Gemarkung Wellentrup als Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Damit ist der Eingriff in den Naturhaushalt kompensiert.

Artenschutz

Gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung u. a. nicht durchzuführen, wenn

- die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt wird,
- wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungs-gesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die Standorte der WEA BM-64, BM-65 und HB-61 liegen innerhalb der Flächenkulisse des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplan OWL.

Die Rechtsfolge des § 6 WindBG gilt mit Inkrafttreten der Regelung des § 6 WindBG am 29.03.2023 für das hier gegenständliche Vorhaben.



Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller insbesondere nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen.

Jedoch liegen der zuständigen Behörde Daten vor, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan, den Schwarzmilan und den Wespenbussard belegen. Auf Grund des Vorhandenseins dieser Daten kann die zuständige Behörde gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu gewährleisten.

Die vorliegenden Daten weisen eine ausreichende räumliche Genauigkeit auf und sind nicht älter als fünf Jahre.

In den Jahren von 2020 bis 2025 wurden bei nicht systematischer Erfassung insgesamt drei verschiedene Rotmilanbrutplätze, ein Schwarzmilanbrutplatz sowie ein Wespenbussardbrutplatz durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe kartiert.

Von der WEA HB-61 befanden sich zwei Rotmilanbrutplätze in 880 und 950m Entfernung, von der WEA BM-64 lagen zwei Rotmilanbrutplätze in 450 und 600m Entfernung und von der WEA BM-65 gab es zwei Rotmilanbrutplätze in 650 und 960m Entfernung.

Der Schwarzmilanbrutplatz lag von der WEA BM-64 900 m entfernt.

Ein Wespenbussardbrutplatz wurde in einem Abstand von 150m von der WEA BM-65 und 350m von der WEA BM-64 kartiert.

Dazu kommen im zentralen Prüfbereich noch zwei Schlafplatzstandorte mit Entfernungen von 900 bis 1.100 m vor.

Der gesamte zentrale Prüfbereich befindet sich darüber hinaus in einem Gebiet mit dem Schwerpunktorkommen des Rotmilans (Energieatlas NRW, Planungskarte Windenergie, Schwerpunktorkommen Brutvögel).

Das Maßnahmenkonzept beinhaltet weiterhin Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten für Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und wandernde Fledermausarten, eine Bauzeitenregelung für die Feldlerche sowie ggfs. die Anlage von Lerchenfenstern vor. Die vorgeschlagenen Zeiten und Kriterien der einzelnen Maßnahmen wurden unter Abschnitt III. Buchstabe G) als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die beschriebene Vorgehensweise wird für erforderlich gehalten, weil die der Behörde vorliegenden Daten ausreichen, dass das signifikant erhöhte Tötungsrisiko festgestellt ist und zur Vermeidung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend erforderlich ist.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung der Windkraftanlagen zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauftragten Vermeidungsmaßnahmen erteilt werden.

Die o. g. Vermeidungsmaßnahmen sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Das Verhalten aller genannten Tierarten ist hinreichend bekannt, um die o. g. Vermeidungsmaßnahmen festlegen zu können. Die Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG nicht zur Anwendung



kommen. Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe G) sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage vorkommenden Tierarten sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwiderlaufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Weiterhin sind die Maßnahmen angemessen, weil es bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks – der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote – steht und das öffentliche Interesse an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen Ihr privates Interesse, welches insoweit wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Nach Prüfung des LBP stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der unter Abschnitt III. Buchstabe G) aufgeführten Nebenbestimmungen Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

2.8 Eigenbetrieb Straßen

Mit Stellungnahme vom 05. August 2025 hat der EB 660 - Eigenbetrieb Straßen des Kreises zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und seine Zustimmung erteilt.

2.9 Regionalplanung

Mit Stellungnahme vom 02. September 2025 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 - Regionalentwicklung festgestellt, dass sich die beantragten Windenergieanlagen BM-64, BM-65 und HB-61 innerhalb des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplan OWL befinden. Es bestehen keine raumordnerischen Bedenken.

2.10 Zivile Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 13. August 2025 hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe I) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.11 Militärische Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 05. August 2025 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 45-60-00/III-1489-25-BIA geführt.

2.12 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Mit Stellungnahme vom 04. September 2025 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe J) verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.



2.13 LWL-Archäologie für Westfalen

Mit Stellungnahme vom 13. August 2025 hat LWL-Archäologie für Westfalen seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe K) verfügten Hinweise vorgeschlagen.

2.14 LWL-Denkmalpflege, Landschaft- und Baukultur in Westfalen

Mit Stellungnahme vom 14. August 2025 hat der LWL-Denkmalpflege, Landschaft- und Baukultur in Westfalen seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.15 Westfalen Weser Netz GmbH

Mit Stellungnahme vom 08. August 2025 hat die Westfalen Weser Netz GmbH seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe L) verfügten Hinweise vorgeschlagen.

2.16 Landesbetrieb Wald und Holz

Mit Stellungnahme vom 02. September 2025 hat der Landesbetrieb Wald und Holz seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.17 Landwirtschaftskammer NRW

Mit abschließender Stellungnahme vom 01. September 2025 hat die Landwirtschaftskammer NRW ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.18 Stadt Blomberg

Mit Stellungnahme vom 08.10.2025 hat das Bauamt der Stadt Blomberg das gemeindliche Einvernehmen zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.19 Stadt Horn-Bad Meinberg

Mit Stellungnahme vom 22. September 2025 hat das Bauamt der Stadt Horn-Bad Meinberg das gemeindliche Einvernehmen zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.20 Gesundheitsamt

Mit Stellungnahme vom 17. November 2025 hat der FB 530 Trinkwasserschutz und Umwelthygiene des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen zum Trinkwasserschutz vorgeschlagen.

3. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der drei Windenergieanlagen vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen



V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

(Smentek)



VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Erlas für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202) v. 08.05.2018



BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
Artenschutz-Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz
LKrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeskreislaufwirtschaftsgesetz
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen - Nachweisverordnung
Altölv	Altölverordnung
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren - Batteriegesetz
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen



VIII. ANLAGEN

1. Formulierungsvorlage der Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung beim Artenschutz
2. Formulare Anzeige über den Ausführungsbeginn
3. Formulare Anzeige über die abschließende Fertigstellung
4. Baustellenschild



**Formulierungsvorlage der Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung
beim Artenschutz**

**Erklärung zur Mitwirkung an artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen
im Zusammenhang mit der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
der Windenergieanlagen BM-64, BM-65 und HB-61**

Aktenzeichen 766.0058/25/1.6.2 - Anlagenkennung BM-64

Aktenzeichen 766.0059/25/1.6.2 - Anlagenkennung BM-65

Aktenzeichen 766.0060/25/1.6.2 - Anlagenkennung HB-61:

_____ (Name Eigentümer)

_____ (Anschrift)

Gegenständliche(s) Grundstück(e):

Gemeinde _____

Gemarkung _____

Flur _____

Flurstück(e) _____

Hiermit bestätige ich als Eigentümer des/der vorbezeichneten Grundstücks/e, dass ich in Bezug auf die Planung und den Betrieb der Windenergieanlagen BM-64, BM-65 und HB-61 die in Bezug auf meine Flächen erforderlichen oder beauftragten artenschutzrechtlichen Maßnahmen genehmigungskonform umsetzen werde bzw. lasse sowie Mitwirkungspflichten nachkommen werde, solange dies im Rahmen des Betriebs der Windenergieanlagen vorgenommen werden muss (demnach bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen, für die entsprechende Maßnahmen auf meinen Flächen vorgesehen sind).

Dies umfasst ausdrücklich auch die Mitwirkung an Mahd- bzw. solchen Maßnahmen, die sich auf bodenbearbeitende Tätigkeiten beziehen (insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige vorherige Mitteilung an den Windenergieanlagenbetreiber vor Beginn solcher Tätigkeiten).

Hierzu verpflichte ich mich auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern des Betreibers, wie ich auch eigene Rechtsnachfolger hierzu verpflichten werde.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

**Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die
Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage**

**Fachdienst Planen &
Bauen
Rüdiger Heisler
Ebene 6, Raum 602**

WEA BM-65

Anlagenhersteller: Nordex

Anlagentyp: N175-6.8 MW

Nennleistung: 6,8 MW

Nabenhöhe: 179 m

Rotorblattdurchmesser: 175 m

Gesamthöhe: 266,5 m

Aktenzeichen: **63.59.BM.131/25**

Bauherr: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1,
01662 Meißen

Bauort: Blomberg, unbekannt

Gemarkung: Herrentrup, Flur: 1 Flurstück: 146

Telefon: 05231/62-6021

Fax: 05231/63011-8850

E-Mail:
r.heisler@Kreis-Lippe.de

Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018

Das oben genannte Bauvorhaben wird endgültig fertiggestellt sein bis zum: _____
(Bitte Datum einfügen!).

Die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauleiterin oder dem Bauleiter anzuzeigen. Ist eine Benennung einer Bauleiterin oder eines Bauleiters nicht erforderlich, geht die Pflicht auf die Bauherrin oder den Bauherrn über. Eine Benutzung der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn, die bauliche Anlage ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem oben genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).

- Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung**
- durch die/den **staatlich anerkannten Sachverständige** für die **Standsicherheit**
 - wurde bereits vorgelegt
 - ist beigelegt
- Unternehmererklärungen**
- Erklärung des Anlagenherstellers über die Erfüllung der Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen
 - wurde bereits vorgelegt
 - ist beigelegt

sonstige Bescheinigungen

- amtlicher Nachweis über die Einhaltung des Anlagenstandortes und -höhe
 - Bescheinigung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlage gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden ist.

...../...../.....
Datum

.....
Unterschrift Bauleiter

.....
Telefonnummer zw. Terminabsprache

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

**Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die
Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage**

**Fachdienst Planen &
Bauen
Rüdiger Heisler
Ebene 6, Raum 602**

WEA HB-61

Anlagenhersteller: Nordex

Anlagentyp: N175-6.8 MW

Nennleistung: 6,8 MW

Nabenhöhe: 179 m

Rotorblattdurchmesser: 175 m

Gesamthöhe: 266,5 m

Aktenzeichen: **63.59.HB.250/25**

Bauherr: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1,
01662 Meißen

Bauort: Horn-Bad Meinberg, unbekannt

Gemarkung: Wehren, Flur: 1 Flurstück: 63

Telefon: 05231/62-6021

Fax: 05231/63011-8850

E-Mail:
r.heisler@Kreis-Lippe.de

Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018

Das oben genannte Bauvorhaben wird endgültig fertiggestellt sein bis zum: _____
(Bitte Datum einfügen!).

Die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauleiterin oder dem Bauleiter anzuzeigen. Ist eine Benennung einer Bauleiterin oder eines Bauleiters nicht erforderlich, geht die Pflicht auf die Bauherrin oder den Bauherrn über. Eine Benutzung der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn, die bauliche Anlage ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem oben genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).

- Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung**
- durch die/den **staatlich anerkannten Sachverständige** für die **Standsicherheit**
 - wurde bereits vorgelegt
 - ist beigelegt
- Unternehmererklärungen**
- Erklärung des Anlagenherstellers über die Erfüllung der Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen
 - wurde bereits vorgelegt
 - ist beigelegt

sonstige Bescheinigungen

- amtlicher Nachweis über die Einhaltung des Anlagenstandortes und -höhe
 - Bescheinigung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlage gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden ist.

...../...../.....
Datum

.....
Unterschrift Bauleiter

.....
Telefonnummer zw. Terminabsprache

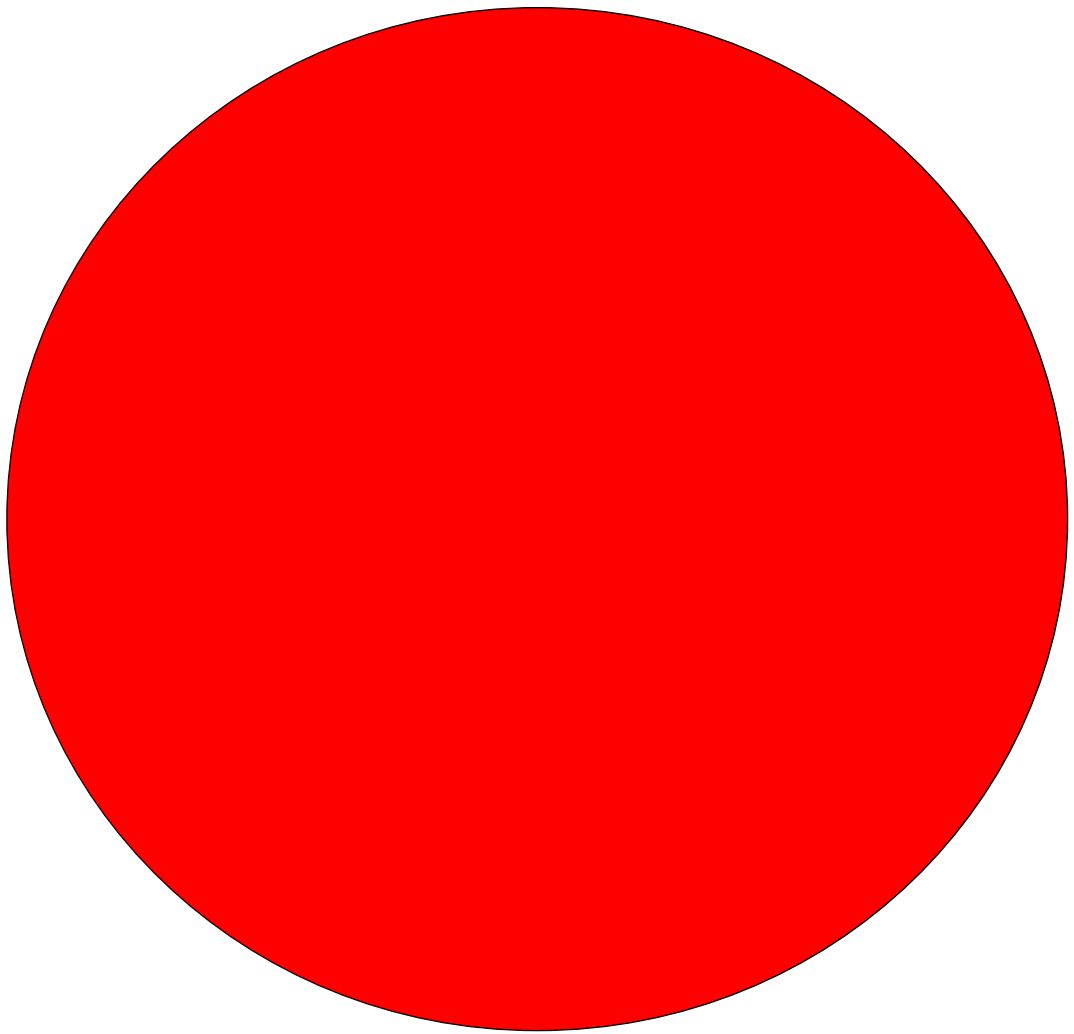
Bitte in einer Klarsichthülle an der Baustelle anbringen!

Baustellenschild

für die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens

Bauvorhaben	Genauere Bezeichnung des Vorhabens Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage WEA BM-64 Anlagenhersteller: Nordex Anlagentyp: N175-6.8 MW Nennleistung: 6,8 MW Nabenhöhe: 179 m Rotorblattdurchmesser: 175 m Gesamthöhe: 266,5 m	
	Bauort (Straße, Hausnummer) Blomberg, unbekannt	
	Gemarkung(en): Wellentrup Flur(en): 5 Flurstück(e): 14	
Entwurfsverfasserin/ Entwurfsverfasser	Vorname Name, Anschrift Telefon (mit Vorwahl)	
Unternehmerin/ Unternehmer für den Rohbau	Firma	
	Anschrift	
	Telefon (mit Vorwahl)	
Bauleiter/ Bauleiterin	Vorname Name, Anschrift Telefon (mit Vorwahl)	
Bauschein	Baugenehmigung Aktenzeichen 63.59.BM.130/25	erteilt am
Bauaufsichtsbehörde	Bauaufsichtsbehörde Kreis Lippe Fachdienst Planen & Bauen	
Für die Richtigkeit der Angaben:	Bauherrin*Bauherr (Vorname Name, Anschrift) An die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG Dr.-Eberle-Platz 1 01662 Meißen	Telefon (mit Vorwahl)
	Anschrift	

Bei der Ausführung von Vorhaben die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) genehmigungspflichtig sind, hat die Bauherrschaft gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der entwurfsverfassenden Person, der Bauleitung und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.



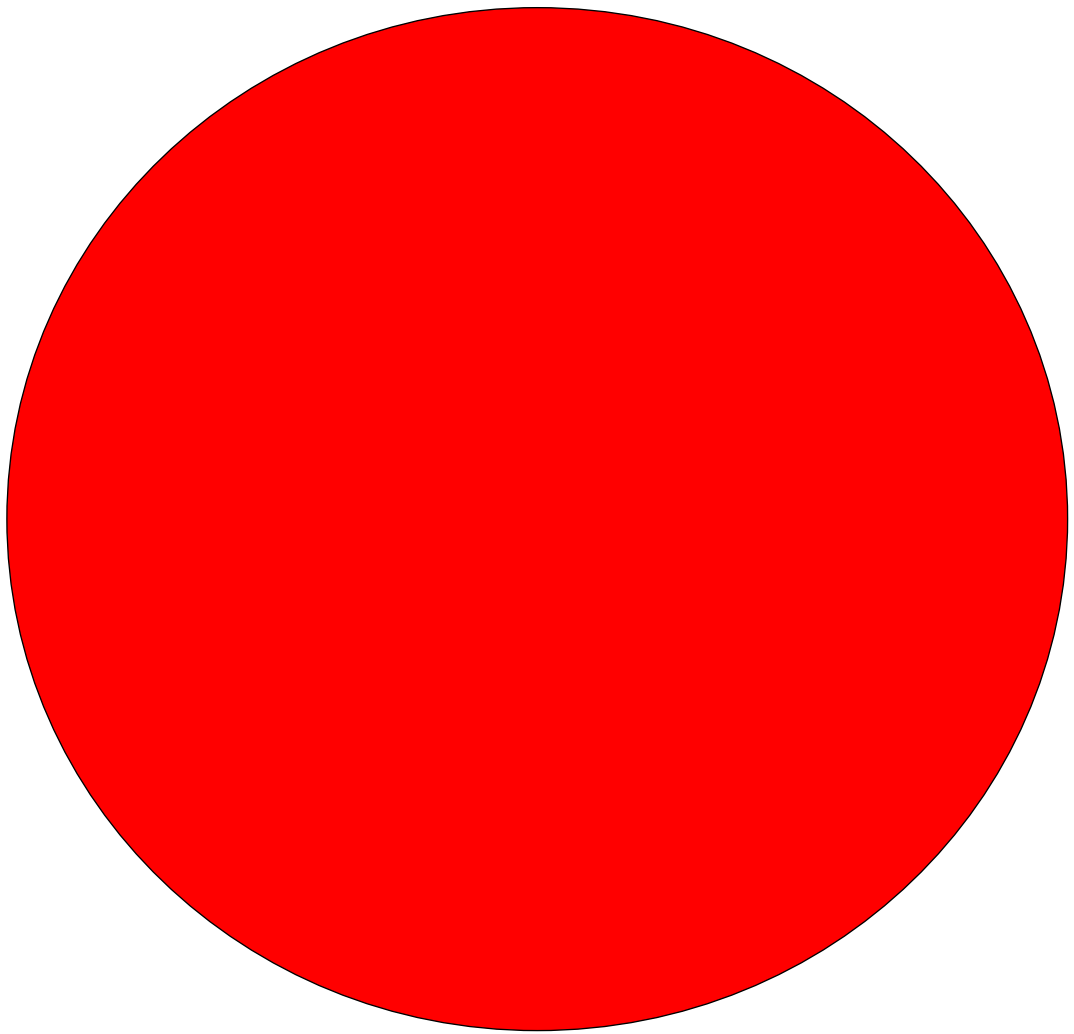
Bitte in einer Klarsichthülle an der Baustelle anbringen!

Baustellenschild

für die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens

Bauvorhaben	Genauere Bezeichnung des Vorhabens Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage WEA BM-65 Anlagenhersteller: Nordex Anlagentyp: N175-6.8 MW Nennleistung: 6,8 MW Nabenhöhe: 179 m Rotorblattdurchmesser: 175 m Gesamthöhe: 266,5 m	
	Bauort (Straße, Hausnummer) Blomberg, unbekannt	
	Gemarkung(en): Herrentrup Flur(en): 1 Flurstück(e): 146	
Entwurfsverfasserin/ Entwurfsverfasser	Vorname Name, Anschrift Telefon (mit Vorwahl)	
Unternehmerin/ Unternehmer für den Rohbau	Firma	
	Anschrift	
	Telefon (mit Vorwahl)	
Bauleiter/ Bauleiterin	Vorname Name, Anschrift Telefon (mit Vorwahl)	
Bauschein	Baugenehmigung Aktenzeichen 63.59.BM.131/25	erteilt am
Bauaufsichtsbehörde	Bauaufsichtsbehörde Kreis Lippe Fachdienst Planen & Bauen	
Für die Richtigkeit der Angaben:	Bauherrin*Bauherr (Vorname Name, Anschrift) An die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG Dr.-Eberle-Platz 1 01662 Meißen	Telefon (mit Vorwahl)
	Anschrift	

Bei der Ausführung von Vorhaben die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) genehmigungspflichtig sind, hat die Bauherrschaft gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der entwurfsverfassenden Person, der Bauleitung und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.



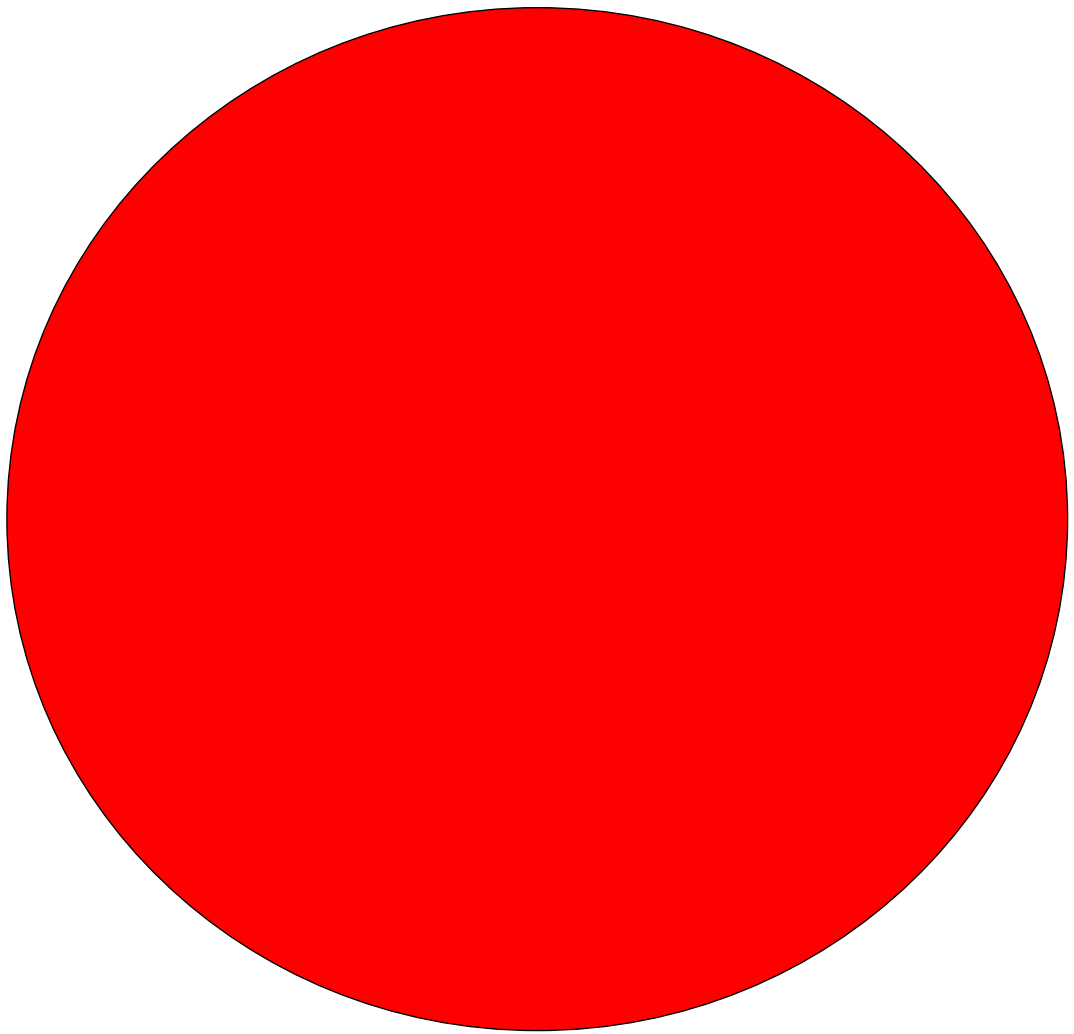
Bitte in einer Klarsichthülle an der Baustelle anbringen!

Baustellenschild

für die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens

Bauvorhaben	Genauere Bezeichnung des Vorhabens Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage WEA HB-61 Anlagenhersteller: Nordex Anlagentyp: N175-6.8 MW Nennleistung: 6,8 MW Nabenhöhe: 179 m Rotorblattdurchmesser: 175 m Gesamthöhe: 266,5 m	
	Bauort (Straße, Hausnummer) Horn-Bad Meinberg, unbekannt	
	Gemarkung(en): Wehren Flur(en): 1 Flurstück(e): 63	
Entwurfsverfasserin/ Entwurfsverfasser	Vorname Name, Anschrift Telefon (mit Vorwahl)	
Unternehmerin/ Unternehmer für den Rohbau	Firma	
	Anschrift	
	Telefon (mit Vorwahl)	
Bauleiter/ Bauleiterin	Vorname Name, Anschrift Telefon (mit Vorwahl)	
Bauschein	Baugenehmigung Aktenzeichen 63.59.HB.250/25	erteilt am
Bauaufsichtsbehörde	Bauaufsichtsbehörde Kreis Lippe Fachdienst Planen & Bauen	
Für die Richtigkeit der Angaben:	Bauherrin*Bauherr (Vorname Name, Anschrift) An die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG Dr.-Eberle-Platz 1 01662 Meißen	Telefon (mit Vorwahl)
	Anschrift	

Bei der Ausführung von Vorhaben die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) genehmigungspflichtig sind, hat die Bauherrschaft gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der entwurfsverfassenden Person, der Bauleitung und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.



UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

**Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die
Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage**

**Fachdienst Planen &
Bauen
Rüdiger Heisler
Ebene 6, Raum 602**

WEA BM-64

Anlagenhersteller: Nordex

Anlagentyp: N175-6.8 MW

Nennleistung: 6,8 MW

Nabenhöhe: 179 m

Rotorblattdurchmesser: 175 m

Gesamthöhe: 266,5 m

Aktenzeichen: **63.59.BM.130/25**

Bauherr: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1,
01662 Meißen

Bauort: Blomberg, unbekannt

Gemarkung: Wellentrup, Fluren: 5 Flurstücke: 14

Telefon: 05231/62-6021

Fax: 05231/63011-8850

E-Mail:
r.heisler@Kreis-Lippe.de

**Mitteilung Baubeginn
(Spätestens vier Wochen vor Baubeginn dem Bauordnungsamt vorlegen!)**

Mit der Ausführung des oben beschriebenen Bauvorhabens wird begonnen am:

_____ (Bitte Datum einfügen!)

Die Grundrissfläche und die Höhenlage der o.g. baulichen Anlage sind entsprechend der Baugenehmigung abgesteckt.

Bauleiter*in:	_____
	(Name, Anschrift, Qualifikation)
Bauunternehmer*in:	_____
	(Name, Anschrift, Qualifikation)

Informationen zum Thema Bauleiterin*Bauleiter finden Sie auf der Rückseite dieser „Mitteilung Baubeginn“!

Die Unterlagen gemäß der Baugenehmigung sind dieser Anzeige beizufügen.

(Unterschrift Bauherrin*Bauherr)

Informationen zum Thema „Bauleiterin*Bauleiter“:

Pflicht zur Bestellung einer Bauleiterin*es Bauleiters:

Gem. § 53 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) hat die Bauherrin*der Bauherr zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine geeignete Bauleiterin*einen geeigneten Bauleiter zu bestellen, soweit sie*er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen des § 56 BauO NRW 2018 geeignet ist. Die Bauherrin*der Bauherr ist verpflichtet, vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin*des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Aufgaben der Bauleiterin*des Bauleiters:

Die Bauleiterin*der Bauleiter hat gem. § 56 BauO NRW 2018 darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie*er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen zu achten, wobei die Verantwortlichkeit der Unternehmen unberührt bleibt.

Die Bauleiterin*der Bauleiter muss über die für ihre*seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie*er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, sind eine geeignete Fachbauleiterin*ein geeigneter Fachbauleiter hinzuzuziehen. Die Tätigkeiten sind aufeinander abzustimmen.

Die Bauleiterin*der Bauleiter ist verpflichtet, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen jeweils eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine fehlende qualifizierte Bauleiter*innenangabe einen Verstoß gegen die BauO NRW 2018 darstellt. Gem. § 86 Abs. 1 Ziff. 7 BauO NRW 2018 ist die fehlende Beauftragung einer Bauleiterin*es Bauleiters eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

**Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die
Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage**

**Fachdienst Planen &
Bauen
Rüdiger Heisler
Ebene 6, Raum 602**

WEA BM-65

Anlagenhersteller: Nordex

Anlagentyp: N175-6.8 MW

Nennleistung: 6,8 MW

Nabenhöhe: 179 m

Rotorblattdurchmesser: 175 m

Gesamthöhe: 266,5 m

Aktenzeichen: **63.59.BM.131/25**

Bauherr: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1,
01662 Meißen

Bauort: Blomberg, unbekannt

Gemarkung: Herrentrup, Flur: 1 Flurstück: 146

Telefon: 05231/62-6021

Fax: 05231/63011-8850

E-Mail:
r.heisler@Kreis-Lippe.de

**Mitteilung Baubeginn
(Spätestens vier Wochen vor Baubeginn dem Bauordnungsamt vorlegen!)**

Mit der Ausführung des oben beschriebenen Bauvorhabens wird begonnen am:

_____ (Bitte Datum einfügen!)

Die Grundrissfläche und die Höhenlage der o.g. baulichen Anlage sind entsprechend der Baugenehmigung abgesteckt.

Bauleiter*in:	_____
	(Name, Anschrift, Qualifikation)
Bauunternehmer*in:	_____
	(Name, Anschrift, Qualifikation)

Informationen zum Thema Bauleiterin*Bauleiter finden Sie auf der Rückseite dieser „Mitteilung Baubeginn“!

Die Unterlagen gemäß der Baugenehmigung sind dieser Anzeige beizufügen.

(Unterschrift Bauherrin*Bauherr)

Informationen zum Thema „Bauleiterin*Bauleiter“:

Pflicht zur Bestellung einer Bauleiterin*eines Bauleiters:

Gem. § 53 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) hat die Bauherrin*der Bauherr zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine geeignete Bauleiterin*einen geeigneten Bauleiter zu bestellen, soweit sie*er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen des § 56 BauO NRW 2018 geeignet ist. Die Bauherrin*der Bauherr ist verpflichtet, vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin*des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Aufgaben der Bauleiterin*des Bauleiters:

Die Bauleiterin*der Bauleiter hat gem. § 56 BauO NRW 2018 darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie*er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen zu achten, wobei die Verantwortlichkeit der Unternehmen unberührt bleibt.

Die Bauleiterin*der Bauleiter muss über die für ihre*seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie*er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, sind eine geeignete Fachbauleiterin*ein geeigneter Fachbauleiter hinzuzuziehen. Die Tätigkeiten sind aufeinander abzustimmen.

Die Bauleiterin*der Bauleiter ist verpflichtet, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen jeweils eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine fehlende qualifizierte Bauleiter*innenangabe einen Verstoß gegen die BauO NRW 2018 darstellt. Gem. § 86 Abs. 1 Ziff. 7 BauO NRW 2018 ist die fehlende Beauftragung einer Bauleiterin*eines Bauleiters eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

**Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die
Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage**

**Fachdienst Planen &
Bauen
Rüdiger Heisler
Ebene 6, Raum 602**

WEA HB-61

Anlagenhersteller: Nordex

Anlagentyp: N175-6.8 MW

Nennleistung: 6,8 MW

Nabenhöhe: 179 m

Rotorblattdurchmesser: 175 m

Gesamthöhe: 266,5 m

Aktenzeichen: **63.59.HB.250/25**

Bauherr: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1,
01662 Meißen

Bauort: Horn-Bad Meinberg, unbekannt

Gemarkung: Wehren, Flur: 1 Flurstück: 63

Telefon: 05231/62-6021
Fax: 05231/63011-8850
E-Mail:
r.heisler@Kreis-Lippe.de

**Mitteilung Baubeginn
(Spätestens vier Wochen vor Baubeginn dem Bauordnungsamt vorlegen!)**

Mit der Ausführung des oben beschriebenen Bauvorhabens wird begonnen am:

_____ (Bitte Datum einfügen!)

Die Grundrissfläche und die Höhenlage der o.g. baulichen Anlage sind entsprechend der Baugenehmigung abgesteckt.

Bauleiter*in:	_____
	(Name, Anschrift, Qualifikation)
Bauunternehmer*in:	_____
	(Name, Anschrift, Qualifikation)

Informationen zum Thema Bauleiterin*Bauleiter finden Sie auf der Rückseite dieser „Mitteilung Baubeginn“!

Die Unterlagen gemäß der Baugenehmigung sind dieser Anzeige beizufügen.

(Unterschrift Bauherrin*Bauherr)

Informationen zum Thema „Bauleiterin*Bauleiter“:

Pflicht zur Bestellung einer Bauleiterin*eines Bauleiters:

Gem. § 53 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) hat die Bauherrin*der Bauherr zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine geeignete Bauleiterin*einen geeigneten Bauleiter zu bestellen, soweit sie*er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen des § 56 BauO NRW 2018 geeignet ist. Die Bauherrin*der Bauherr ist verpflichtet, vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin*des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Aufgaben der Bauleiterin*des Bauleiters:

Die Bauleiterin*der Bauleiter hat gem. § 56 BauO NRW 2018 darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie*er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen zu achten, wobei die Verantwortlichkeit der Unternehmen unberührt bleibt.

Die Bauleiterin*der Bauleiter muss über die für ihre*seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie*er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, sind eine geeignete Fachbauleiterin*ein geeigneter Fachbauleiter hinzuzuziehen. Die Tätigkeiten sind aufeinander abzustimmen.

Die Bauleiterin*der Bauleiter ist verpflichtet, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen jeweils eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine fehlende qualifizierte Bauleiter*innenangabe einen Verstoß gegen die BauO NRW 2018 darstellt. Gem. § 86 Abs. 1 Ziff. 7 BauO NRW 2018 ist die fehlende Beauftragung einer Bauleiterin*eines Bauleiters eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

**Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die
Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage**

**Fachdienst Planen &
Bauen
Rüdiger Heisler
Ebene 6, Raum 602**

WEA BM-64

Anlagenhersteller: Nordex

Anlagentyp: N175-6.8 MW

Nennleistung: 6,8 MW

Nabenhöhe: 179 m

Rotorblattdurchmesser: 175 m

Gesamthöhe: 266,5 m

Aktenzeichen: **63.59.BM.130/25**

Bauherr: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1,
01662 Meißen

Bauort: Blomberg, unbekannt

Gemarkung: Wellentrup, Fluren: 5 Flurstücke: 14

Telefon: 05231/62-6021
Fax: 05231/63011-8850
E-Mail:
r.heisler@Kreis-Lippe.de

Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018

Das oben genannte Bauvorhaben wird endgültig fertiggestellt sein bis zum: _____
(Bitte Datum einfügen!).

Die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauleiterin oder dem Bauleiter anzuzeigen. Ist eine Benennung einer Bauleiterin oder eines Bauleiters nicht erforderlich, geht die Pflicht auf die Bauherrin oder den Bauherrn über. Eine Benutzung der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn, die bauliche Anlage ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem oben genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).

- Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung**
- durch die/den **staatlich anerkannten Sachverständige** für die **Standsicherheit**
 - wurde bereits vorgelegt
 - ist beigelegt
- Unternehmererklärungen**
- Erklärung des Anlagenherstellers über die Erfüllung der Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen
 - wurde bereits vorgelegt
 - ist beigelegt

sonstige Bescheinigungen

- amtlicher Nachweis über die Einhaltung des Anlagenstandortes und -höhe
 - Bescheinigung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlage gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden ist.

...../...../.....
Datum

.....
Unterschrift Bauleiter

.....
Telefonnummer zw. Terminabsprache